

G e s e t z
betreffend
den Zivilprozeß.
(Zivilprozeßordnung.)
(Vom 13. April 1913.)

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Gerichtsstand.

§ 1. Klagen und Gesuche sind, sofern nicht gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ein anderer Gerichtsstand zutrifft, am Wohnsitze des Beklagten anzubringen. Hat der Beklagte keinen festen Wohnsitz, so wird sein Gerichtsstand durch den Aufenthaltsort, und wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten bekannten Aufenthaltsort bestimmt.

§ 2. Für den Gerichtsstand des Wohnsitzes gelten folgende Grundsätze:

1. Der Wohnsitz des Ehemannes gilt als Wohnsitz der Ehefrau, der Wohnsitz von Vater und Mutter als Wohnsitz der unter ihrer Gewalt stehenden Kinder, der Sitz der Vormundschaftsbehörde als Wohnsitz der bevormundeten Person.
2. Leben Personen, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, als Studierende, Angestellte und Gesellen, Fabrikarbeiter, Dienstboten, Lehrlinge oder in ähnlichen Verhältnissen nicht am Wohnsitze des Inhabers der elterlichen Gewalt oder am Sitze der Vormundschaftsbehörde, so können sie auch an ihrem Aufenthaltsorte für Verpflichtungen belangt werden, welche sie an diesem eingegangen haben, oder welche an diesem zu erfüllen sind.
3. Ist der Wohnsitz des Ehemannes nicht bekannt, oder ist die Ehefrau berechtigt, getrennt zu leben, so kann die Klage an ihrem selbständigen Wohnsitz angehoben werden.

4. Für Forderungen, welche aus dem einer Ehefrau oder einem Bevormundeten bewilligten Geschäftsbetriebe herühren, kann die Klage am Orte des Geschäftsbetriebes erhoben werden.
5. Die im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen und Gesellschaften sind an ihrem Sitze, nicht eingetragene juristische Personen am Hauptsitze ihrer Verwaltung zu belangen.
6. Personen, welche eine Geschäftsniederlassung besitzen, können für die auf Rechnung der letzteren eingegangenen Verbindlichkeiten am Sitze derselben belangt werden.
7. Verhaftete oder in Heil- und Versorgungsanstalten untergebrachte Personen behalten den Gerichtsstand bei, der vor der Verhaftung oder Versorgung begründet war.

§ 3. Wer zur Erfüllung einer Verbindlichkeit ein besonderes Domizil gewählt hat, kann für diese Verbindlichkeit am Orte desselben belangt werden.

§ 4. Wer mehrere nicht dem gleichen Gerichte unterworfenen Kantonseinwohner aus dem gleichen tatsächlichen und rechtlichen Klagegrund belangen will, kann beim Obergerichte beantragen, daß es aus den zuständigen Unterbehörden eine bezeichne, vor welcher alle gemeinschaftlich belangt werden können.

§ 5. Die Klagen auf Ungültigerklärung oder Herabsetzung einer Verfügung des Erblassers, sowie auf Herausgabe oder Teilung der Erbschaft sind beim Richter des letzten Wohnsitzes des Erblassers anzuheben. Ebenso gehören Klagen der Erbschaftsgläubiger gegen die Verlassenschaft vor diesen Gerichtsstand, solange die Erbensprecher den Nachlaß noch nicht in Besitz genommen und geteilt haben.

§ 6. Für Streitigkeiten über:

1. Grundeigentum oder Rechte an Liegenschaften;
2. Entschädigung für zwangsweise Abtretung von Privat-rechten;
3. Leistung von Beiträgen an öffentliche Unternehmungen (§§ 17 ff. des Gesetzes betr. die Abtretung von Privat-rechten und §§ 31 ff. des Baugesetzes);
4. Vergütung des Brandschadens für abgebrannte Gebäude;
5. Entschädigung für Anlegung von Wasserleitungen zu Privat-zwecken,

sind die Gerichte des Ortes zuständig, wo die betreffende Sache oder der größere Teil derselben liegt.

§ 7. Beim Gerichte des Ortes der Betreibung beziehungsweise des Konkurses sind anzuheben:

1. Klagen betreffend den Pfändungsanschluß des Ehegatten, der Kinder, Mündel und Verbeiständeten des Schuldners (Art. 111 des Schuldbetreibungsgesetzes und Art. 334 des Zivilgesetzbuches), sowie des Pfründers (Art. 529 des Obligationenrechtes);
2. Klagen betreffend Eigentums- oder Pfandrechtsansprüche an eingepfändeten Sachen (Art. 107 des Schuldbetreibungsgesetzes);
3. Klagen betreffend die Zulässigkeit von Pfändungen im Falle des Art. 109 des Schuldbetreibungsgesetzes;
4. Klagen betreffend Anfechtung des vom Betreibungsamte entworfenen Kollokationsplanes (Art. 148 und 157 des Schuldbetreibungsgesetzes);
5. Klagen betreffend Eigentumsansprüche und Anfechtung des Kollokationsplanes in Konkursen (Art. 242, 250, 251 des Schuldbetreibungsgesetzes);
6. Aberkennungsklagen nach Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung (Art. 83 Abs. 2 des Schuldbetreibungsgesetzes);
7. Klagen betreffend Anhebung einer Betreibung auf Grund eines Verlustscheines (Art. 265 des Schuldbetreibungsgesetzes);
8. alle Gesuche in Schuldbetreibungs- und Konkursachen, die im summarischen Verfahren zu erledigen sind.

§ 8. Klagen auf Zurückbringen von Retentionsobjekten (Art. 284 des Schuldbetreibungsgesetzes) und Klagen dritter Personen, welche auf Grund von Art. 273 des Obligationenrechtes die Herausgabe von Retentionsobjekten verlangen, sind da anzuheben, wo die Retention geltend gemacht wurde, beziehungsweise geltend gemacht werden wollte.

§ 9. Die Rückforderungsklage des Art. 86 des Schuldbetreibungsgesetzes kann entweder am Wohnsitze des Beklagten oder beim Gerichte des Betreibungsorts angehoben werden.

§ 10. Klagen betreffend Anfechtung von Arresten wegen Mangels eines Arrestgrundes (Art. 279 des Schuldbetreibungs-

gesetzes) und betreffend Ansprachen von Arrestobjekten durch Dritte sind beim Gerichte des Arrestortes anzuheben.

Bei Beschlagnahmen kann die Klage auf Anerkennung des Forderungsrechts (Art. 278 des Schuldbetreibungsgesetzes) am Wohnsitze des Schuldners oder am Arrestorte angehoben werden.

§ 11. Klagen auf Feststellung eines Pfand- oder Retentionsrechtes an Mobilien, sowie Klagen auf Herausgabe gerichtlich hinterlegter Miet- oder Pachtzinse können entweder am Wohnsitze des Schuldners oder an dem Orte angehoben werden, wo sich das Pfand oder der wertvollste Teil desselben, beziehungsweise die hinterlegte Summe befindet.

§ 12. Für die Klagen auf Scheidung oder Ungültigerklärung der Ehe ist der Richter am Wohnsitze des klagenden Ehegatten zuständig.

§ 13. Die Vaterschaftsklage ist am Wohnsitze der klagenden Partei zur Zeit der Geburt oder am Wohnsitz des Beklagten zur Zeit der Klage anzuheben.

Gegen einen Schweizer, der im Auslande wohnt, kann die Klage, wenn Mutter und Kind ebenfalls im Auslande ihren Wohnsitz haben, beim Richter seines Heimortortes angebracht werden.

Haben Mutter und Kind an verschiedenen Orten des Kantons geklagt, so sind die Prozesse bei demjenigen Gerichte durchzuführen, bei dem die Klage zuerst angehoben wurde.

§ 14. Zuständig für die Vormundschaftsklage ist der Richter des Wohnsitzes des Beklagten.

§ 15. Das Gesuch um Sicherstellung gefährdeter Beweise vor gerichtlicher Anhängigmachung des Streits kann bei demjenigen Richter gestellt werden, welcher am schnellsten den Beweis zu erheben in der Lage ist.

§ 16. Die Parteien sind berechtigt, durch Vertrag einen Rechtsstreit vor ein an sich nicht zuständiges Gericht zu bringen, sofern dasselbe die zum Entscheid der Sache erforderliche Gerichtsbarkeit besitzt und sich zur Annahme bereit erklärt. Hat der Kläger seinen ordentlichen Gerichtsstand im Kanton Zürich, so ist das Gericht zur Annahme der Klage verpflichtet.

Ausgeschlossen ist die Vereinbarung eines Gerichtsstands in Ehe-, Vormundschafts- und Vaterschaftssachen und wenn der

Gerichtsstand der gelegenen Sache, der Betreibung, des Konkurses, der Retention, oder des Arrestes zutrifft.

§ 17. Als stillschweigende Vereinbarung wird es angesehen, wenn der Beklagte sich auf die vor einem unzuständigen Gerichte erhobene Klage ohne Widerrede einläßt. Dagegen schließt das Eintreten auf die Klage vor dem Friedensrichteramt die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes nicht aus.

Wird die Einrede der Unzuständigkeit vom Gerichte verworfen und der Entscheid nicht an die zweite Instanz weitergezogen, so gilt die Zuständigkeit des Gerichts als anerkannt.

§ 18. Das Gericht der Hauptsache ist auch für alle Nebensachen zuständig, welche im Laufe des Prozesses über die Hauptsache zwischen den gleichen Parteien streitig werden.

§ 19. Ändert der Beklagte nach der Vorladung zum Sühnversuche den Wohnsitz, so kann der Kläger ihn vor demjenigen Gerichte belangen, das im Zeitpunkte der Klageeinleitung zuständig war, sofern er die Weisung innerhalb dreier Monate vom Datum derselben an gerechnet dem Gerichte einreicht.

§ 20. Die Bestimmungen dieses Titels kommen nicht zur Anwendung, soweit besondere Gesetze, Staatsverträge oder die über Exterritorialität geltenden Grundsätze etwas Abweichendes festsetzen.

B. Streitwert.

§ 21. Der Streitwert wird durch das klägerische Rechtsbegehren bestimmt, in der Weise, daß als streitiger Betrag der Wert derjenigen Leistung zu betrachten ist, welche der Kläger von dem Beklagten fordert und dieser zuzugestehen sich weigert.

Maßgebend für die Berechnung des Streitwertes sind die von den Parteien bis zur Anhängigmachung des Streites abgegebenen Erklärungen. Jedoch ist für die Frage der Weiterziehung eines Entscheides auf die bis zur Urteilsfällung abgegebenen Parteierklärungen abzustellen.

§ 22. Bezieht sich das klägerische Rechtsbegehren auf mehrere Punkte, so wird der Streitwert durch den Gesamtbetrag der streitigen Ansprüche bestimmt.

Der Betrag einer Widerklage ist mit dem bestrittenen Betrag der Hauptklage zusammenzurechnen.

§ 23. Bei Ausmittlung des streitigen Betrages sind Zinsen, Früchte, Kosten u. dgl. unberücksichtigt zu lassen, soweit sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden.

§ 24. Bei periodisch wiederkehrenden Leistungen ist, wenn der Streit sich auf die Leistungspflicht überhaupt und nicht bloß auf einzelne Leistungen bezieht, der mutmaßliche Kapitalwert derselben als Streitwert anzunehmen.

§ 25. Geht eine Klage nicht unmittelbar auf einen Geldwert, so entscheidet der Wert, welchen die Parteien übereinstimmend dem Streitobjekte beilegen.

Haben indessen die Parteien dem Streitgegenstand einen zu hohen Wert beigelegt und ergibt sich das schon bei der Anhandnahme oder bei der ersten gerichtlichen Verhandlung, so ist die Sache von Amteswegen von der Hand zu weisen. Stellt sich das erst im Verlaufe des Prozesses heraus, so ist die Sache an Hand zu behalten; die Parteien sind jedoch mit Ordnungsbuße zu belegen, wenn sie den Streitwert wider besseres Wissen zu hoch angesetzt haben.

§ 26. Sind die Parteien über den Wert des Streitgegenstandes uneinig, so wird er nach freiem richterlichen Ermessen festgestellt.

Im Zweifel ist für den höheren Betrag zu entscheiden.

§ 27. Ist Gegenstand des Streites die Sicherstellung einer Forderung oder ein Pfandrecht, so ist als Streitwert der Betrag der Forderung, und wenn das Pfand einen geringern Wert hat, dieser letztere anzunehmen.

§ 28. Die Wertung einer Grunddienstbarkeit richtet sich nach dem Werte, den sie für das herrschende Grundstück hat; der Betrag, um welchen das dienende Grundstück am Werte verliert, ist nur dann maßgebend, wenn er jenen Wert übersteigt.

C. Parteien.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 29. Jede handlungsfähige Person ist befugt, ihre Rechte vor Gericht selbst zu verfolgen oder zu verteidigen.

§ 30. Die Ehefrau ist prozeßfähig.

Im Rechtsstreite mit Dritten um das eingebrachte Gut hat jedoch der Ehemann die Ehefrau zu vertreten.

§ 31. Die Rechte handlungsunfähiger oder juristischer Personen, sowie diejenigen von Behörden, Körperschaften oder Gesellschaften werden durch ihre gesetzlichen oder statutarischen Organe verfolgt und verteidigt.

§ 32. Wo Gefahr im Verzuge ist, sind auch Handlungsunfähige berechtigt, vorläufig selbst das Nötige vorzukehren.

Das Gericht hat aber unverzüglich dem Vertreter beziehungsweise der Vormundschaftsbehörde von dem Bestehen des Rechtsstreites Kenntnis zu geben. Es kann nötigenfalls vorläufig selbst einen Vertreter bestellen.

§ 33. Zur Prozeßführung ohne Verbeiständung durch den gesetzlichen Vertreter sind berechtigt:

1. unmündige oder bevormundete Verlobte mit Bezug auf den Prozeß betreffend Einsprache gegen ihre Verehelichung und bevormundete Ehemänner mit Bezug auf den Scheidungsprozeß; soweit es sich in letzterem jedoch um die vermögensrechtliche Auseinandersetzung der Ehegatten handelt, hat der Vormund mitzuwirken;
2. Bevormundete mit Bezug auf den Vormundschaftsprozeß;
3. Personen, die in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt sind, mit Bezug auf diejenigen Rechtsgeschäfte, die sie nach den Bestimmungen des Zivilrechts selbständig vornehmen konnten;
4. handlungsunfähige Fremde, deren gesetzlicher Vertreter außer dem Kanton wohnt, mit Bezug auf ihr Fortkommen und ihre täglichen Bedürfnisse.

§ 34. Die Parteien können sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen und derjenigen des Gesetzes betreffend die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes durch eine andere Person vertreten oder verbeiständen lassen, die im Besitze der bürgerlichen Ehren und Rechte steht.

Zeigt sich eine Partei oder ihr Vertreter als offenbar unfähig, eine Sache gehörig zu führen, so kann das Gericht in denjenigen Fällen, in denen die Verbeiständung nicht ausgeschlossen ist, die Partei anhalten, sich eines tüchtigen Rechtsbeistandes zu bedienen.

§ 35. Vor dem Friedensrichter kann sich nur die Partei vertreten lassen, die nicht innerhalb des Kantonsratswahlkreises wohnt, oder die am persönlichen Erscheinen durch Krankheit, Militärdienst und dergleichen verhindert ist; zerfällt eine Gemeinde in mehrere Kantonsratswahlkreise, so ist die Vertretung nur den außerhalb der Gemeinde wohnenden Parteien gestattet.

Macht eine Partei von dem Rechte der Vertretung Gebrauch, so darf sich auch die Gegenpartei vertreten lassen; doch ist die Ansetzung einer neuen Verhandlung zu diesem Zwecke nicht zulässig.

Die Verbeiständung der Parteien vor dem Friedensrichteramt ist ausgeschlossen.

§ 36. Im Verfahren vor den gewerblichen Schiedsgerichten können sich die Arbeitgeber durch höhere Angestellte, wie Direktoren und Prokuristen, sowie Werkführer und Aufseher vertreten lassen. Im übrigen ist Stellvertretung nur gestattet, wenn der Streitwert 200 Franken übersteigt, sowie in Fällen von Verhinderung, wie Krankheit, Todesfall in der Familie, Abwesenheit, Militärdienst u. dgl. Verbeiständung vor den gewerblichen Schiedsgerichten ist gestattet, wenn der Streitwert 200 Franken übersteigt.

2. Streitgenossenschaft.

§ 37. Mehrere Personen können gemeinsam als Kläger auftreten oder als Beklagte belangt werden, soweit das streitige Recht oder die streitige Verpflichtung ihnen gemeinsam zukommt.

Die Einrede, daß nicht alle Mitberechtigten als Kläger auftreten oder nicht alle Mitverpflichteten belangt werden, befreit nicht von der Einlassung, sondern bewirkt nur, daß der Richter bei Ausfällung des Entscheidés entweder den Streitgegenstand teilt oder, wenn dieses nicht möglich ist, dem Urteile einen den Beklagten sichernden Vorbehalt beifügt oder auch je nach Umständen den Kläger einstweilen abweist.

§ 38. Mehrere Personen können auch dann als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn es sich um gleichartige Rechtsansprüche handelt, die sich im wesentlichen auf die gleichen Tatsachen und Rechtsgründe stützen. Der Richter kann jederzeit die Trennung des Rechtsstreites in mehrere Prozesse anordnen, wenn sich sonst das Verfahren zu weitläufig gestalten würde.

§ 39. Jeder Streitgenosse kann, soweit er nicht durch besondere Rechtsverhältnisse gebunden ist, den Prozeß unabhängig von den andern führen. Soweit die Streitgenossen jedoch im Angriff oder in der Verteidigung einig gehen, sollen sie gemeinsam handeln.

3. Intervention und Streitverkündung.

§ 40. Ein Dritter, welcher an dem Streitgegenstand ein besseres, beide Parteien ganz oder teilweise ausschließendes Recht zu haben glaubt, kann dasselbe mit Umgehung des Friedensrichters durch eine gegen beide Parteien gerichtete Klageschrift bei demjenigen Gerichte geltend machen, vor welchem der Prozeß erstinstanzlich anhängig gemacht worden ist.

Das Gericht kann alsdann nach freiem Ermessen den Prozeß bis zur rechtskräftigen Erledigung der Klage des Hauptintervenienten einstellen oder beide Prozesse vereinigen.

§ 41. Wer ein rechtliches Interesse daran zu bescheinigen vermag, daß in einem zwischen andern Personen anhängigen Prozesse die eine Partei obsiege, darf sich ihr als Nebenintervenient zum Zwecke ihrer Unterstützung anschließen.

Die Nebenintervention kann jederzeit bis zur rechtskräftigen Erledigung des Prozesses und auch dann erfolgen, wenn die Partei selbst den Prozeß nicht fortsetzen oder Rechtsmittel nicht ergreifen will.

Über die Zulässigkeit einer Nebenintervention entscheidet im Streitfalle der Richter mit Vermeidung jeder Weitläufigkeit.

§ 42. Der Nebenintervenient hat den Prozeß in der Lage anzunehmen, in der er ihn findet.

Er ist berechtigt, das, was er zur Unterstützung und Ergänzung der Vorträge und Beweisführungen der Hauptpartei erforderlich hält, vorzubringen. Das Vorgebrachte gilt als von der Hauptpartei erklärt, soweit es von ihr nicht ausdrücklich bestritten ist oder mit ihren eigenen Erklärungen oder Handlungen im Widerspruche steht.

§ 43. Eine Partei, die im Falle des Unterliegens im ordentlichen Prozesse zum Regreß gegen einen Dritten berechtigt zu sein glaubt, oder den Anspruch eines Dritten befürchtet, kann bis zur rechtskräftigen Erledigung des Prozesses dem Dritten den Streit verkünden.

Der Dritte (Litisdenunziat) ist zu weiterer Streitverkündung berechtigt.

§ 44. Eine Prüfung darüber, ob eine Partei zur Streitverkündung ein Interesse habe, kommt weder der Gegenpartei noch dem Gerichte zu.

§ 45. Die Teilnahme des Litisdenunziaten am Prozesse richtet sich nach den Vorschriften über die Nebenintervention.

Durch seinen Beitritt darf der Gang des Prozesses in keiner Weise aufgehalten werden. Es ist Sache des Streitverkünders, den Litisdenunziaten über die Lage des Prozesses zu unterrichten.

§ 46. Dem Streitverkünder steht frei, sich der Fortsetzung des Prozesses zu entschlagen und sie dem Litisdenunziaten auf eigene Kosten zu überlassen; das Urteil ist jedoch auch in diesem Falle auf den Namen des Streitverkünders auszufallen.

4. Veränderung der Parteien während des Prozesses.

§ 47. Wird das Streitobjekt während der Streithängigkeit veräußert, so verliert dadurch der Veräußerer nicht das Recht zur Durchführung des anhängigen Rechtsstreites; dagegen kann der Erwerber nur mit Zustimmung der Gegenpartei in den Prozeß eintreten.

§ 48. Gerät eine Partei in Konkurs, so ist das Verfahren gemäß den Bestimmungen des Konkursgesetzes einzustellen und der Konkursverwaltung eine Frist anzusetzen, um sich über die Fortsetzung des Prozesses zu erklären.

Wird die Fortsetzung auf Rechnung der Masse abgelehnt, so kann der Gemeinschuldner den Rechtsstreit selbständig betreiben.

§ 49. Wird während eines Rechtsstreites Bevormundung über eine Partei eingeleitet oder stirbt eine Partei, so kann die Einstellung des Prozesses angeordnet werden, bis über die Bevormundung oder den Antritt der Erbschaft entschieden ist.

Die Erben, welche den Nachlaß übernehmen, treten damit ohne weiteres in den Prozeß ein.

Wird der Nachlaß ausgeschlagen und dessen konkursrechtliche Liquidation angeordnet, so ist der Gläubigerschaft unter

Beobachtung der Bestimmungen des Konkursgesetzes eine Frist anzusetzen, um sich darüber zu erklären, ob sie den Prozeß fortführen wolle. Im Verneinungsfalle ist der Prozeß als durch Abstand von der Klage bzw. Anerkennung erledigt abzuschreiben.

Im Falle der amtlichen Liquidation setzt das Gericht dem bestellten Erbschaftsverwalter Frist an, um sich zu erklären, ob er namens der Erbmasse in den Prozeß eintrete. Lehnt er den Eintritt ab, so wird den beteiligten Erben durch Ansetzung einer neuen Frist Gelegenheit zum Eintritt in den Prozeß gegeben. Treten sie nicht ein, so wird der Prozeß abgeschlossen.

5. Vertreter der Parteien.

§ 50. Wer als Parteivertreter auftritt, bedarf einer schriftlichen oder von der Partei zu Gerichtsprotokoll erklärten Vollmacht. Der Richter hat den Mangel einer solchen von Amtswegen zu berücksichtigen; er kann jederzeit die Beibringung oder Verbesserung der Vollmacht anordnen, sowie auch die Beglaubigung der Unterschrift des Vertretenen verlangen.

§ 51. Im summarischen Verfahren darf der Vertreter einer Partei in der Regel nur dann zur Beibringung einer Vollmacht angehalten werden, wenn begründete Zweifel darüber walten können, ob die Partei mit seinem Vorgehen einverstanden sei.

Dagegen bedarf derjenige, der im Namen eines andern das Konkursbegehren gegen einen Schuldner stellt, hiezu einer schriftlichen Vollmacht.

§ 52. Eine allgemeine Prozeßvollmacht gibt die Befugnis zu allen den Prozeß betreffenden Handlungen, zur Erwirkung vorsorglicher Maßnahmen und zur Empfangnahme der von der Gegenpartei zu zahlenden Prozeßentschädigung.

Dagegen bedarf es zur Bestellung eines andern Vertreters, zum Abschluß eines Vergleiches, zu einer Abstandserklärung, zur Herausgabe oder zur Empfangnahme des Streitgegenstandes oder einer Zahlung einer ausdrücklichen Ermächtigung.

§ 53. Durch den Tod, den Konkurs oder die Bevormundung der Partei erlischt die erteilte Prozeßvollmacht. Der Vertreter hat eine neue Vollmacht der Nachfolger im Prozesse oder des Vormundes beizubringen.

§ 54. Eine nachgebrachte Vollmacht gilt zugleich als Genehmigung der von dem Vertreter bereits vorgenommenen Prozeßhandlungen, soweit die Vollmacht nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 55. Ergibt sich im Verlaufe des Verfahrens, daß ein Vertreter ohne Auftrag gehandelt hat, so ist er zur Bezahlung der Kosten und zur Entschädigung der Gegenpartei anzuhalten. Er kann überdies mit Ordnungsbuße belegt werden, wenn er sich nicht genügend zu rechtfertigen vermag.

D. Prozesskosten.

1. Barauslagen.

§ 56. Für Barauslagen, die durch Gerichtshandlungen im Interesse einer Partei veranlaßt werden, hat diese binnen Frist der Gerichtskanzlei einen genügenden Barvorschuß zu leisten, ansonst zu ihrem Nachteile die Handlung unterbleibt. Wird die mit Barauslagen verbundene Handlung von beiden Parteien veranlaßt, oder vom Gerichte in ihrem Interesse angeordnet, so können vorläufig beide Parteien zur Vorschußleistung angehalten werden.

§ 57. Barvorschüsse dürfen erst verlangt werden, wenn die Notwendigkeit der Vornahme der fraglichen Handlung feststeht.

Für einfache Vorladungen, Stempel und Schreibgebühren soll in der Regel nur dann ein Vorschuß von den Parteien gefordert werden, wenn ein solcher gleichzeitig auch wegen anderer Auslagen nötig ist.

§ 58. Im Beweisverfahren kann der Richter ausnahmsweise einer vorschußpflichtigen Partei die Vorschußleistung erlassen, sofern das Gesuch innert der angesetzten Frist gestellt und durch die Verhältnisse gerechtfertigt wird.

2. Kautionen.

§ 59. Für die Prozeßkosten und Prozeßentschädigung hat der Kläger und Widerkläger, sowie derjenige, welcher gegen einen erstinstanzlichen Entscheid ein Rechtsmittel ergreift, angemessene Kautionsleistung zu leisten, sofern er in der Schweiz keinen

festen Wohnsitz hat, oder wenn im Laufe der letzten fünf Jahre über ihn Konkurs eröffnet worden ist oder in einer gegen ihn angehobenen Betreibung Verwertung angeordnet wurde, oder wenn Verlustscheine auf ihn bestehen, sowie wenn er von früher her der Gerichtskasse noch Kosten oder Bußen schuldet.

§ 60. Auch der Beklagte ist zur Kautionsleistung anzuhalten, wenn er entweder während des Prozesses aus der Schweiz wegzieht, oder wenn er durch Auswirkung einer gerichtlichen Verfügung den Kläger zur Anhebung der Klage genötigt hat und bei ihm die Voraussetzungen des § 59 zutreffen.

§ 61. Außerdem ist jede Partei, die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt hat, zur Kautionsleistung verpflichtet.

§ 62. Der Gemeinschuldner, der den Prozeß selbständig betreiben will, hat die Prozeßkosten und die Prozeßentschädigung sicher zu stellen.

§ 63. Die von einem Kläger, Widerkläger, Appellanten oder Rekurrenten zu bestellende Kautionsleistung ist in einer sofort nach Eingang der Weisung, der Berufungserklärung oder der Rekursschrift durch den betreffenden Richter anzusetzenden zerstörliehen Frist beizubringen; Versäumnis der Frist hat zur Folge, daß die Klage nicht an Hand genommen, beziehungsweise dem gestellten Begehren keine Folge gegeben wird. Verlangt jedoch ein Beklagter, gestützt auf § 130 Ziff. 4, endgültige Erledigung der Klage, so kann dem Kläger auch eine weitergehende Androhung gemacht werden.

Einem Beklagten ist für den Fall der Nichtleistung der Kautionsleistung anzudrohen, daß auf das einseitige Vorbringen des Klägers hin auf Grund der vorliegenden Akten entschieden würde.

§ 64. Treffen die Voraussetzungen des § 59 zu, so kann der Friedensrichter vom Kläger auch eine Kautionsleistung für die Kosten des Sühnverfahrens und der Weisung einfordern, unter der Androhung, daß die Klage bei Nichtleistung der Kautionsleistung nicht an Hand genommen würde.

§ 65. Wenn durch den Vollzug einer Verfügung im summarischen Verfahren dem Gemeindevorsteher bedeutende Arbeit

oder Barauslagen erwachsen, so kann der Auftrag unter dem Vorbehalt erteilt werden, daß solche Kosten vorher vertröstet werden.

§ 66. Die Größe der Kautions wird nach Maßgabe des Streitwertes und des wahrscheinlichen Umfangs des Prozesses durch freies richterliches Ermessen festgesetzt; die Kautions kann später nach Bedürfnis erhöht werden.

§ 67. Die Kautions kann in bar, durch Hinterlegung solider Wertschriften oder durch Bürg- und Selbstzahlerschaft einer habhaften im Kanton wohnenden Person geleistet werden.

§ 68. Stellt sich die geleistete Kautions als unzureichend dar, so wird sie zunächst für die Prozeßentschädigung und sodann für die Gerichtskosten verwendet.

§ 69. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Staatsverträgen und internationalen Übereinkommen.

3. Kosten und Entschädigungen.

§ 70. Die im Sühnverfahren vor dem Friedensrichter erlaufenen Kosten sind, wenn sich die Parteien nicht ausdrücklich anders verständigt haben, bei einem Vergleiche von jeder Partei zur Hälfte, bei einer Abstandserklärung von der auf den Streit verzichtenden Partei und bei Abschreibungen vom Kläger zu bezahlen.

Im Falle der Ausstellung einer Weisung bezieht der Friedensrichter die Kosten vom Kläger.

§ 71. Wird der Prozeß im Sühnverfahren durch Abstandserklärung einer Partei erledigt, so darf der Friedensrichter der Gegenpartei für außergewöhnliche Umtriebe eine Entschädigung zusprechen.

§ 72. Die Gerichtskosten sind in der Regel der unterliegenden Partei aufzulegen.

Hat kein Teil ganz obgesiegt, so sind die Kosten in dem Verhältnisse zu verteilen, in welchem die Parteien unterlegen sind. Jedoch dürfen alle Kosten dem Beklagten aufgelegt werden, wenn dem Kläger die genaue Bezeichnung der Größe seiner

Forderung nicht zugemutet werden konnte und seine Klage in der Hauptsache gutgeheißen wird.

§ 73. Bei einem Vergleiche sind die Gerichtskosten vorbehältlich anderweitiger Abmachungen der Parteien dem Kläger und dem Beklagten je zur Hälfte aufzulegen.

Vereinbarungen der Parteien über die Verteilung der Kosten sind für das Gericht nicht verbindlich, wenn offenbar eine Benachteiligung der Gerichtskasse beabsichtigt wurde.

§ 74. Hat eine Partei unnötigerweise Kosten verursacht, so sind sie ihr, sowie ein verhältnismäßiger Anteil an der Gerichtsgebühr, allein aufzulegen, ohne Rücksicht auf den Ausgang des Prozesses.

Gleicherweise können auch Dritte, z. B. Zeugen, in die von ihnen schuldhafterweise verursachten Kosten verfällt werden.

§ 75. Kosten, die von keiner Partei veranlaßt worden sind, können auf die Gerichtskasse genommen werden.

§ 76. Gegenüber der Gerichtskasse haftet für die Bezahlung der Gerichtskosten nur diejenige Partei, welcher die Kosten rechtskräftig auferlegt worden sind.

Tritt der Erwerber des Streitobjektes in den Prozeß ein, oder übernehmen Gläubiger oder der Intervenient oder der Litisdenunziat die Fortsetzung des Prozesses, so haften sie für die bereits entstandenen Kosten solidarisch neben der bisherigen Prozeßpartei, für künftige Kosten dagegen allein.

Im summarischen Verfahren sind die Kosten der ersten Instanz regelmäßig vom Gesuchsteller zu beziehen, unter Vorbehalt des Rückgriffsrechts gegenüber dem unterliegenden Beklagten.

§ 77. Jede Partei hat in der Regel in dem Verhältnisse, in dem sie unterliegt, dem Gegner die außergerichtlichen Kosten zu ersetzen und ihn für Umtriebe zu entschädigen.

Die Prozeßentschädigung ist durch freies richterliches Ermessen festzusetzen. Die Parteien können dem Richter bis zur Fällung des Urteiles Rechnung über die Kosten einer allfälligen Vertretung, Beschaffung der Beweismittel u. s. w. vorlegen.

§ 78. Ausnahmsweise darf die Zusprechung einer Prozeßentschädigung an die obsiegende Partei unterbleiben und einer

Partei, welche bloß in geringem Maße unterliegt, die volle Entschädigung zugesprochen werden.

Für Umtriebe, die eine Partei unnötigerweise der Gegenpartei verursacht hat, kann der letzteren ohne Rücksicht auf den Ausgang des Prozesses eine Entschädigung zuerkannt werden.

§ 79. Sind in einem Prozesse mehrere Personen gemeinsam als Kläger aufgetreten oder als Beklagte belangt worden, so haben sie die ihrer Partei aufgelegten Kosten und Entschädigungen zu gleichen Teilen unter subsidiärer Haft für das Ganze zu tragen, soweit nicht durch das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis die Solidarhaft begründet ist.

Ebenso teilen sich die einzelnen in eine ihrer Partei zugesprochene Entschädigung im Zweifel zu gleichen Teilen.

§ 80. Wird im Vormundschaftsprozesse die Klage abgewiesen, so hat das Gericht in der Regel die Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen, dem Beklagten aber eine Prozeßentschädigung nicht zuzusprechen.

War der Prozeß jedoch auf mutwillige oder grobfahrlässige Weise angehoben oder betrieben worden, so können die Vormundschaftsbehörden zur Tragung der Kosten und einer Prozeßentschädigung an den Beklagten verurteilt werden.

Die Kosten können auch dem Beklagten überbunden werden, wenn er durch sein Benehmen die Einleitung des Verfahrens veranlaßt hat.

4. Unentgeltliche Prozeßführung.

§ 81. Das Gericht kann Parteien, welche die Mittel nicht besitzen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und die Ihrigen die Prozeßkosten aufzubringen, nach Vorlegung der nötigen Ausweise die Bewilligung der unentgeltlichen Prozeßführung erteilen, sofern der Prozeß nicht als offenbar aussichtslos oder mutwillig erscheint.

Vor dem Entscheide über Bewilligung der unentgeltlichen Prozeßführung kann das Gericht eine Einvernahme des Gesuchstellers über seine Verhältnisse anordnen.

§ 82. Die Bewilligung der unentgeltlichen Prozeßführung bewirkt für die betreffende Partei die Befreiung von der Verpflichtung zur Bezahlung der Gerichtskosten und der Leistung von Kautionen und Barvorschüssen.

§ 83. Auf besonderes Gesuch kann mit der Bewilligung der unentgeltlichen Prozeßführung auch die Bestellung eines Rechtsbeistands verbunden werden.

Die Bezeichnung des Rechtsbeistandes erfolgt durch den Präsidenten des Obergerichtes.

§ 84. Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozeßführung vorhanden, so kann vorläufig auch vor der Anhebung des Prozesses, ein Rechtsbeistand durch den Präsidenten des Obergerichtes ernannt werden.

§ 85. Das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozeßführung kann jederzeit bis zur Erledigung des Prozesses gestellt werden.

Wird der Rechtsstreit an eine höhere Gerichtsstelle gezogen, so steht es dieser frei, für das bei ihr durchzuführende Verfahren einen selbständigen Entscheid zu treffen.

§ 86. Fallen die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozeßführung im Laufe des Prozesses weg, so kann das Gericht die erteilte Bewilligung zurückziehen.

§ 87. Kommt die Partei, welcher die unentgeltliche Prozeßführung bewilligt war, durch den Ausgang des Prozesses oder auf anderem Wege zu Vermögen, so ist sie zur Nachzahlung der ihr einstweilen erlassenen Beträge verpflichtet.

§ 88. Die amtlich bestellten Rechtsbeistände können die ihrer Partei zugesprochene Prozeßentschädigung bis auf den Betrag ihrer Forderung für Barauslagen und Bemühungen in Anspruch nehmen.

Wird eine Prozeßentschädigung nicht zugesprochen oder ist sie von der Gegenpartei nicht erhältlich, so ist dem Rechtsbeistande aus der Gerichtskasse Ersatz seiner Barauslagen und eine mäßige Entschädigung für seine Bemühungen zu entrichten.

§ 89. Geht dem Prozesse ein Sühnverfahren vor dem Friedensrichter voraus, so hat dieser, wenn die Voraussetzungen zur Bewilligung der unentgeltlichen Prozeßführung vorliegen, dem Kläger auf Begehren die Weisung an das Gericht kostenlos aushinzugeben.

II. Abschnitt.

Grundsätze des Verfahrens im allgemeinen.

§ 90. Die Parteien sollen wissentlich keine ungerechten Prozesse anheben und sich zur Verfolgung ihrer Rechte nur erlaubter Mittel bedienen. Dem Richter gegenüber sind sie zur Wahrheit verpflichtet. Böswillige oder mutwillige Prozeßführung ist von Amteswegen disziplinarisch zu ahnden.

§ 91. Niemand kann gezwungen werden, ein ihm zustehendes Recht wider seinen Willen, oder früher als er will, geltend zu machen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der §§ 124 und 130 Ziff. 4, sowie sonstige durch die Gesetzgebung ausdrücklich gewährte Ausnahmen.

§ 92. Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, auf Anerkennung einer Urkunde oder auf Feststellung ihrer Unechtheit kann Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis oder die Echtheit oder Unechtheit der Urkunde alsbald durch richterliche Entscheidung hergestellt werde.

§ 93. Der Kläger darf gleichzeitig und im nämlichen Verfahren mehrere Ansprüche gegen den Beklagten geltend machen, sofern sie sich zur nämlichen Prozeßart eignen und der gleiche Gerichtsstand für dieselben begründet ist.

Der Richter kann aber jederzeit die Trennung des Rechtsstreites in mehrere Prozesse anordnen, wenn die Behandlung im gleichen Verfahren dasselbe zu weitläufig gestalten würde.

§ 94. Im ordentlichen Prozeßverfahren kann der Beklagte vorbehaltlich § 95 mittels einer Widerklage selbständige Begehren gegen den Kläger geltend machen.

Ist die Widerklage beim Gerichte erhoben, so fällt sie durch Rückzug oder Anerkennung der Hauptklage nicht mehr dahin.

§ 95. Die Widerklage ist gegenüber Klagen in Betreibungs- und Konkursstreitigkeiten gänzlich ausgeschlossen.

Begehren, für welche der Gerichtsstand der gelegenen Sache, des Betreibungs- bzw. Konkursorts, der Retention oder des Arrestorts zutrifft (§§ 6, 7, 8 und 10) können nur dann

widerklageweise geltend gemacht werden, wenn sie als selbständige Klagen dem Gerichtsstand des Prozeßgerichts unterliegen würden.

Im Verfahren vor den gewerblichen Schiedsgerichten kann eine Widerklage nur mit Bezug auf Streitigkeiten erhoben werden, die aus dem Arbeitsverhältnisse herrühren.

Im handelsgerichtlichen Prozesse können Widerklagen, welche sich nicht auf Handelsgeschäfte beziehen, nur mit Zustimmung des Klägers an Hand genommen werden.

§ 96. Die Leitung des Verfahrens liegt dem Richter ob. Er hat von Amteswegen dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Vorschriften und richterlichen Anordnungen beobachtet werden und der Streit möglichst schnell seine Erledigung finde.

§ 97. Die Parteien haben nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßigen Anspruch auf volles rechtliches Gehör.

Sie sind jederzeit befugt, von den Protokollen und Akten Einsicht zu nehmen und sich Auszüge aus denselben geben zu lassen.

§ 98. Im allgemeinen ist es Sache der Parteien, dem Richter das Tatsächliche des Streitfalles darzulegen; tatsächliche Behauptungen und Einreden dürfen nicht von Amteswegen ergänzt werden.

In Ehe-, Vormundschafts- und Vaterschaftssachen ist der Richter nicht an die Eröffnungen und Zugeständnisse der Parteien gebunden; vielmehr soll er hier die näheren Verhältnisse von Amteswegen erforschen.

§ 99. Wenn es den Vorträgen der Parteien an der erforderlichen Klarheit, Vollständigkeit oder Bestimmtheit gebricht, hat der Richter den Mangel durch geeignete Fragen zu heben.

Verweigerung genügender Antwort ist nach geschehener und im Protokoll vorzumerkender Androhung mit den dem einzelnen Falle entsprechenden prozessualischen Nachteilen zu verknüpfen.

§ 100. Bei der rechtlichen Beurteilung der Begehren und Einwendungen der Parteien hat der Richter die in Betracht kommenden Rechtsgrundsätze (einheimisches und fremdes Recht) von Amteswegen zur Anwendung zu bringen.

Handelt es sich indessen um fremdes Recht, von dessen Inhalt der Richter keine sichere Kenntnis hat, so darf die Über-

einstimmung mit dem hiesigen Rechte angenommen werden, sofern nicht von einer Partei Abweichungen behauptet und nachgewiesen worden sind.

§ 101. In der Würdigung der Beweise ist der Richter lediglich an seine Überzeugung gebunden, sofern das Gesetz nicht besondere Beweisregeln aufstellt.

§ 102. Der Richter darf einer Partei weder mehr noch anderes zusprechen, als sie selbst verlangt, noch weniger als der Gegner anerkannt hat.

§ 103. Urteile und Erledigungsbeschlüsse eines endgültig entscheidenden Gerichtes werden mit der Ausfällung rechtskräftig. Wird ein gegen Urteile oder Erledigungsbeschlüsse zulässiges ordentliches Rechtsmittel nicht ergriffen oder wieder zurückgezogen, so wird die Rechtskraft des Entscheides auf den Tag der Ausfällung zurückbezogen.

§ 104. An die in einem Urteil getroffenen Feststellungen ist der Richter bei einem späteren Rechtsstreit zwischen den nämlichen Parteien oder ihren Rechtsnachfolgern insoweit gebunden, als die Feststellungen im Entscheide des Gerichtes (Dispositive) enthalten sind.

Die nämliche Rechtskraft kommt den Erledigungsbeschlüssen zu, welche auf Grund eines Abstandes von der Klage, einer Klaganerkennung oder eines Vergleiches gefaßt worden sind.

§ 105. Verfügungen im summarischen Verfahren sind, soweit dadurch über einen Anspruch entschieden worden ist, für ein späteres summarisches Verfahren solange maßgebend, als sie nicht auf dem Wege der Revision oder durch einen außerhalb des summarischen Verfahrens gefällten Entscheid aufgehoben sind.

Im übrigen ist der Richter an eine vorangegangene Verfügung des summarischen Verfahrens nicht gebunden.

§ 106. Die Berücksichtigung eines rechtskräftigen Entscheides erfolgt nicht von Amteswegen, sondern nur auf Antrag einer Partei, die sich auf ihn beruft.

§ 107. Entscheidungen auswärtiger Gerichte stehen hinsichtlich der Rechtskraft den zürcherischen gleich, sofern sie auch nach dem für das betreffende Gericht geltenden Prozeßrecht rechtskräftig geworden sind und die Kompetenz des

Richters sowohl nach der auswärtigen als auch der hiesigen Prozeßgesetzgebung vorhanden war.

Doch ist die Rechtskraft nicht anzunehmen, wenn der Entscheid im Widerspruch mit dem im Kanton Zürich geltenden öffentlichen Rechte steht.

§ 108. Wenn für einzelne Prozeßarten ein beschleunigtes Verfahren vorgeschrieben ist, sollen die Gerichte nach Möglichkeit die Erledigung solcher Prozesse fördern und kurze Fristen ansetzen.

III. Abschnitt.

Das ordentliche Prozeßverfahren.

A. Sühnverfahren.

§ 109. Alle Zivilstreitigkeiten, welche auf den Weg des ordentlichen Prozesses gebracht werden, unterliegen einem vorgängigen Sühnverfahren vor dem Friedensrichter.

Ausgenommen hievon sind diejenigen Streitigkeiten, welche nach besonderen gesetzlichen Vorschriften entweder vor andere Sühnbehörden gehören, oder mit Umgehung einer Sühnbehörde unmittelbar beim Gerichte anhängig gemacht werden dürfen.

§ 110. Die Verhandlungen vor dem Friedensrichter sind mündlich.

Ausnahmsweise steht es solchen Parteien, welche außerhalb des Kantonsratswahlkreises wohnen, frei, an Stelle mündlichen Vorbringens schriftliche Eingaben zu machen. In solchen Fällen kann auch die andere Partei eine schriftliche Eingabe einreichen.

§ 111. Die Parteien sind verpflichtet, die in ihren Händen liegenden Urkunden, welche sie im Laufe des Rechtsstreites geltend zu machen gedenken, schon bei der friedensrichterlichen Verhandlung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift ohne Rückhalt vorzulegen.

§ 112. Der Friedensrichter soll das Vorbringen der Parteien gewissenhaft prüfen und ihnen gegen Erhebung offenbar unbegründeter Ansprachen oder Bestreitung begründeter Rechtsbegehren die geeigneten Vorstellungen machen.

Bei zweifelhaften Rechtsansprüchen sucht er die Parteien zu vergleichen.

§ 113. Der Friedensrichter kann den Streitgegenstand in Gegenwart der Parteien besichtigen.

§ 114. Kann der Streit nicht beigelegt werden, so bringt der Friedensrichter das Rechtsbegehren, wenn es bloß mündlich gestellt ist, in bestimmte Form, hält den Beklagten zu genauen Angaben darüber an, ob und welchen Teil er anerkenne, und ob er eine Widerklage erhebe.

Sodann stellt der Friedensrichter dem Kläger die Weisung an das Gericht zu.

§ 115. Der Friedensrichter sorgt für eine richtige Schätzung des Streitwertes. Machen die Parteien über die Höhe des Streitwertes verschiedene Angaben, so ist die höhere Schätzung maßgebend. Findet der Friedensrichter den Streitwert als offenbar übersetzt, so soll er dies in der Weisung bemerken.

§ 116. Zeigt es sich, daß der Streit ohne das Gutachten von Sachverständigen nicht entschieden werden kann, so soll der Friedensrichter die Parteien veranlassen, vor Ausfertigung der Weisung gemeinsame Vorschläge für einen oder zwei Sachverständige zu machen.

§ 117. Bleibt der Kläger beim Sühnvorstande zwei Mal unentschuldigt aus, so kann der Friedensrichter die Klage abschreiben.

Bleibt der Beklagte auf die erste Vorladung unentschuldigt aus, so ist der Kläger berechtigt, die sofortige Ausstellung der Weisung zu verlangen.

§ 118. Die Weisung soll enthalten:

1. Die Bezeichnung des Gerichtes, an welches sie gerichtet wird;
2. die genaue Bezeichnung der Parteien und ihrer allfälligen Vertreter;
3. das klägerische Rechtsbegehren und die teilweise Anerkennung desselben durch den Beklagten, wo eine solche vorliegt, oder die vom Beklagten widerklageweise geltend gemachten Begehren;
4. die Bezifferung des Streitwertes;
5. das Datum der Anbringung der Klage;
6. die Angabe, in welcher Weise der Sühnvorstand stattfand, und daß der Streit nicht gütlich habe beseitigt werden können;

7. ein Verzeichnis aller vorgelegten Urkunden, oder die Angabe, daß keine Urkunden vorgelegt worden seien;
8. die Namen der von den Parteien vorgeschlagenen Sachverständigen;
9. die Unterschrift des Friedensrichters nebst dem Datum sowohl der Ausstellung der Weisung als der Versendung derselben an den Kläger.

§ 119. Der Kläger kann verlangen, daß der Friedensrichter die Weisung spätestens binnen zwanzig Tagen nach Einleitung der Klage und in dringlichen Fällen, namentlich wenn für Einreichung derselben eine Frist angesetzt ist, noch früher ausfertige und ihm behändige.

§ 120. Wird innerhalb dreier Monate nach Einleitung der Klage weder vom Kläger die Weisung verlangt, noch vom Beklagten beim Gerichte ein Antrag auf Fristansetzung zur Ausinnahme derselben gestellt, so ist einstweiliger Rückzug der Klage anzunehmen und das Geschäft unter Mitteilung an die Parteien als erledigt abzuschreiben.

B. Anhängigmachung des Rechtsstreites.

§ 121. Soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, wird jeder Rechtsstreit bei Gericht durch Einreichung der Weisung anhängig gemacht.

§ 122. Ist ein Guthaben aus einem Rechnungsverhältnisse streitig, so ist der Weisung eine einläßliche Rechnung beizulegen.

§ 123. Der Kläger kann mit der Weisung eine Klageschrift im Doppel einreichen, in welcher alle Rechtsbegehren, sowie der tatsächliche Klagegrund kurz aber genau anzuführen sind. In diesem Falle hat er die Beweismittel zu bezeichnen, die Urkunden beizulegen und in einem Verzeichnisse aufzuführen. Das eine Doppel und ein Verzeichnis der eingelegten Urkunden werden dem Beklagten spätestens mit der Vorladung zur Hauptverhandlung zugestellt.

Der Beklagte kann seine Antwort auf die Klagebegründung, die ebenfalls nur eine kurze Darstellung der Tatsachen enthalten darf, unter Beilegung der Urkunden und Bezeichnung

der Beweismittel, auf die er sich berufen will, vor der Hauptverhandlung schriftlich im Doppel einreichen. Das eine Doppel wird dem Kläger zugestellt.

Dieses Recht steht dem Beklagten auch dann zu, wenn der Kläger die Klagebegründung nicht schriftlich eingereicht hat.

§ 124. Zögert ein Kläger nach fehlgeschlagenem Sühnversuche mit Aushinnahme oder mit Einreichung der Weisung, so kann der Beklagte bei der zuständigen Gerichtsstelle darauf antragen, daß ihm hiezu eine Frist angesetzt werde. Damit verbindet der Richter je nach Umständen die Androhung, daß sonst unbedingter Abstand von der Klage oder einstweiliger Rückzug derselben angenommen werde.

§ 125. Direkt beim zuständigen Richter sind durch Einreichung einer Klageschrift anhängig zu machen:

1. Klagen betreffend Anfechtung von Arresten wegen Mangels eines Arrestgrundes (Art. 279 des Schuldbetreibungsgesetzes) und betreffend Ansprachen von Arrestobjekten durch Dritte;
2. Klagen auf Zurückbringen von Retentionsobjekten (Art. 284 des Schuldbetreibungsgesetzes) und Klagen dritter Personen, welche auf Grund des Art. 273 des Obligationenrechtes die Herausgabe von Retentionsobjekten verlangen;
3. Klagen dritter Personen, welche Eigentum oder Pfandrecht an eingepfändeten Sachen ansprechen, Pfandklagen des treibenden Gläubigers gegenüber solchen Dritten, sowie Klagen betreffend die Belastung einer zu versteigernden Liegenschaft (Art. 107, 109 und 140 Abs. 2 des Schuldbetreibungsgesetzes);
4. Klagen betreffend den Pfändungsanschluß des Ehegatten, der Kinder, von Mündeln und Verbeiständeten des Schuldners (Art. 111 des Schuldbetreibungsgesetzes, Art. 334 des Zivilgesetzbuches), sowie des Pfründers (Art. 529 des Obligationenrechtes);
5. Klagen betreffend Anfechtung des vom Betreibungsamte entworfenen Kollokationsplanes (Art. 148 und 157 des Schuldbetreibungsgesetzes);

6. Klagen betreffend Anhebung einer Betreibung auf Grund eines Verlustscheines (Art. 265 des Schuldbetreibungsgesetzes);
7. Klagen betreffend Eigentumsansprüche und Anfechtung des Kollokationsplanes in Konkursen (Art. 242, 250, 251 des Schuldbetreibungsgesetzes);
8. Klagen des Betriebenen auf Aberkennung einer Forderung nach Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung (Art. 83 Abs. 2 des Schuldbetreibungsgesetzes);
9. Klagen auf Zahlung einer Wechselforderung nach Erteilung des Rechtsvorschlages gegen Hinterlegung der Wechselsumme (Art. 184 Abs. 2 des Schuldbetreibungsgesetzes);
10. Klagen auf Anerkennung eines Forderungsrechts nach erteiltem Rechtsvorschlag im Arrestverfahren (Art. 278 Abs. 2 des Schuldbetreibungsgesetzes);
11. Klagen auf Schutz einer Kündigung nach bestätigtem Rechtsvorschlag.

§ 126. Die Klageschrift soll im Doppel eingereicht werden und enthalten:

1. Die genaue Bezeichnung des Klägers und des Beklagten;
2. die genaue Bezeichnung des Anspruches (Rechtsbegehren), den der Kläger an den Beklagten stellen will;
3. eine kurze Darstellung der tatsächlichen und rechtlichen Klagegründe;
4. die Bezeichnung allfälliger Beweismittel; soweit dies möglich ist, sind dieselben der Klageschrift beizulegen.

Bei Klagen, welche sich auf Pfändungen beziehen, sind die Pfändungsurkunden in Original oder beglaubigter Abschrift einzulegen, ebenso die Ausweisbegehren und bei allen in § 125 Ziff. 7 bezeichneten Klagen die Beschlüsse und Mitteilungen der Konkursverwaltung.

Genügt die Klageschrift diesen Erfordernissen nicht, so hat der Richter dem Kläger eine kurze Frist zur Verbesserung des Mangels anzusetzen, unter der Androhung, daß die Klage im Unterlassungsfalle von der Hand gewiesen würde.

§ 127. In handelsgerichtlichen Streitigkeiten hat der Kläger mit der Weisung eine Klageschrift im Doppel einzureichen, in welcher alle Rechtsbegehren, sowie der tatsächliche Klagegrund

kurz, aber genau anzuführen sind. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und die Urkunden beizulegen und in einem Verzeichnis aufzuführen.

§ 128. Bei den gewerblichen Schiedsgerichten wird die Klage mündlich oder schriftlich bei dem Präsidenten des Gerichts anhängig gemacht.

§ 129. Beim Einzelrichter kann die Klage direkt mündlich oder schriftlich anhängig gemacht werden, wenn es sich um Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sowie zwischen Kost- oder Logisgebern und Kost oder Logis nehmenden Aufenthaltern handelt.

§ 130. Die Streithängigkeit hat folgende Wirkungen:

1. Jede Änderung des aufgestellten Rechtsbegehrens, vorbehaltlich der bloßen Verdeutlichung desselben, sowie des Nachbringens von Nebenpunkten und der Berichtigung von Rechnungsirrtümern, ist ausgeschlossen;
2. wenn die Streitsache von einer Partei anderweitig anhängig gemacht wird, kann der Gegner die Einrede der Rechtshängigkeit erheben;
3. keine Partei darf den Zustand der Sachen, auf welche sich der Streit bezieht, zum Nachteil des Gegners oder zur Erschwerung des Beweises verändern;
4. der Kläger ist verpflichtet, entweder den angehobenen Prozeß fortzuführen oder anzuerkennen, daß der Anspruch zur Zeit oder in der Art, wie er erhoben wurde, nicht bestehe; vorbehalten bleibt die Zurückziehung einer Klage wegen fehlerhafter Einleitung zum Zwecke der Verbesserung und sofortigen Wiedereinbringung.

C. Hauptverfahren.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 131. Der Gerichtspräsident hat bei Anhängigmachung des Streites von Amteswegen die Zuständigkeit des angerufenen Richters, die Berechtigung und Befähigung der Parteien und ihrer Vertreter zur Prozeßführung, die Vollmachten der letztern, die gehörige Einleitung des Streites und die Zulässigkeit der

gewählten Prozeßart zu prüfen und zur Verbesserung allfälliger Mängel das Geeignete sofort anzuordnen.

§ 132. Nehmen auf seiten des Klägers oder des Beklagten mehrere Personen am Prozesse Teil und haben sie nicht bereits vor Friedensrichteramt einen gemeinschaftlichen Vertreter bestellt, so bezeichnet der Gerichtspräsident von sich aus einen der mehreren Kläger oder Beklagten als denjenigen, welchem bis zur Bezeichnung eines andern Bevollmächtigten alle Ladungen und Beschlüsse für alle Streitgenossen zugestellt werden sollen, und gibt hievon allen Beteiligten Kenntnis.

§ 133. In handelsgerichtlichen Streitigkeiten ist der Präsident des Gerichtes befugt, auch wenn die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens nicht als notwendig erscheint, den Beklagten bei Vermeidung von Ordnungsbuße vor der Hauptverhandlung zu einer kurzen schriftlichen Beantwortung der Klage oder zu schriftlichen Erklärungen über einzelne Punkte anzuhalten.

§ 134. Zur Aufrechthaltung des tatsächlichen Zustandes des Streitgegenstandes trifft das Gericht, in dringlichen Fällen der Vorsitzende, die erforderlichen Maßnahmen. Sie können von der Leistung einer Sicherheit für den allfällig erwachsenden Schaden abhängig gemacht werden.

§ 135. Steht der Anhandnahme einer Klage nichts im Wege, so erläßt der Gerichtspräsident sofort die Ladungen zur Hauptverhandlung.

§ 136. Die Darstellung des Streitverhältnisses und die Begründung der Rechtsbegehren vor dem erkennenden Richter hat in mündlicher Verhandlung (Hauptverhandlung) zu erfolgen.

§ 137. Bleibt eine der Parteien bei der für die Hauptverhandlung bestimmten Tagfahrt aus, so ist eine neue Verhandlung anzuberaumen. Zu dieser sind die Parteien unter der Androhung vorzuladen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben des Klägers oder beider Parteien Abstand von der Klage und bei solchem des Beklagten Anerkennung der tatsächlichen Klagegründe und Verzicht auf Einreden angenommen würde.

§ 138. In der Hauptverhandlung hat jede Partei zwei Vorträge, den ersten und dritten der Kläger, den zweiten und vierten der Beklagte.

Weitere Vorträge sind nur ausnahmsweise und aus zureichenden Gründen zu gestatten.

§ 139. Die Einrede der örtlichen oder der sachlichen Unzuständigkeit des Gerichtes ist vom Beklagten vor der Verhandlung über die Sache selbst vorzubringen.

Wird die Einrede gestellt, so hat das Gericht sofort einen Beschluß über seine Zuständigkeit zu fassen.

Wird die Einrede verworfen, so kann der Beklagte, auch wenn er den Rekurs erklärt, zu sofortiger Verhandlung über die Sache selbst angehalten werden.

§ 140. Wegen unrichtiger Behandlung einer Sache im Sühnverfahren darf nach Anhängigmachung des Prozesses eine Rückweisung an den Sühnbeamten nur dann erfolgen, wenn Aussicht vorhanden ist, daß bei einem gehörigen Sühnversuche der Streit verglichen werden könne.

Bei einer solchen Rückweisung ist dem Kläger eine Frist zur Wiedereinbringung der Weisung oder Anmeldung eines Vergleiches oder einer Anerkennung unter der Androhung anzusetzen, daß sonst der Prozeß als durch Abstand von der Klage erledigt abgeschrieben werde.

§ 141. Die Parteien haben in der mündlichen Verhandlung ihre Anträge sowie alle erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, auf welche sie dieselben stützen, bestimmt vorzutragen. Sie haben ferner ihre Beweismittel vorzulegen, soweit dies noch nicht geschehen ist, oder genau zu bezeichnen.

§ 142. Die Begründung einer Widerklage ist mit der Antwort auf die Hauptklage zu verbinden.

Wird im Verfahren vor dem Einzelrichter oder den gewerblichen Schiedsgerichten eine Widerklage gestellt, deren Streitwert mit demjenigen der Hauptklage zusammengerechnet die Zuständigkeit des Gerichtes übersteigt, so sind die Akten von Amteswegen dem zuständigen Bezirksgerichte zur weiteren Behandlung zu übermitteln.

§ 143. Jede Partei hat sich im einzelnen über die Begehren und tatsächlichen Behauptungen der Gegenpartei auszusprechen.

§ 144. Mit den bis zum Schlusse des letzten Vortrages in der Hauptverhandlung nicht vorgebrachten materiellen Gesuchen, tatsächlichen Behauptungen, Einreden und Bestreitungen ist die säumige Partei ausgeschlossen.

§ 145. Eine Ausnahme von der Bestimmung des § 144 findet statt mit Hinsicht:

1. Auf Begehren, die erst im Laufe des Prozesses veranlaßt werden;
2. auf Behauptungen, Bestreitungen, Einreden u. dgl., deren Richtigkeit sich ohne ein weiteres Beweisverfahren aus den Prozeßakten und Lokalverhältnissen ergibt, oder die sofort durch neu vorgelegte, unverdächtige Urkunden nachgewiesen werden können;
3. auf Tatsachen, von denen die Partei wahrscheinlich machen kann, daß sie dieselben auch bei angemessener Tätigkeit nicht habe kennen oder anrufen können;
4. auf solche Einreden u. s. w., die der Richter bei Vermeidung von Nichtigkeit von Amteswegen zu beachten hat.

§ 146. Kann ausnahmsweise das Streitverhältnis in der Hauptverhandlung nicht erschöpfend dargestellt werden, so ist eine Ergänzungsverhandlung anzuordnen oder den Parteien Frist zur Abgabe schriftlicher Erklärungen anzusetzen.

Der Richter hat dabei für den Fall des Ausbleibens der Parteien in der Ergänzungsverhandlung oder der Unterlassung schriftlicher Eingaben die dem einzelnen Falle entsprechenden prozessualen Nachteile anzudrohen.

2. Referentenaudienzen.

§ 147. Bei den Bezirksgerichten kann der als Referent bestellte Richter in wichtigen oder voraussichtlich schwierigen Fällen eine Referentenaudienz veranstalten, in welcher die Parteien bei Vermeidung von Ordnungsstrafe gehalten sind, ihre sämtlichen Angriffs- und Verteidigungsmittel vorläufig vorzulegen.

Wird die Anordnung einer Referentenaudienz von einer Partei rechtzeitig verlangt, so ist dem Begehren ohne weiteres zu entsprechen.

§ 148. Beim Handelsgericht können in allen Fällen Referentenaudienzen angeordnet werden.

§ 149. Der Richter ist befugt, in der Referentenaudienz einen Sühnversuch vorzunehmen.

3. Schriftliches Verfahren.

§ 150. Wenn es wahrscheinlich ist, daß eine Prozeßsache wegen ihrer Weitläufigkeit durch eine mündliche Verhandlung

nicht genügend aufgeklärt würde, so kann der Gerichtsvorstand anstatt der Hauptverhandlung sowohl von Amteswegen als auf den Antrag einer Partei ein schriftliches Verfahren anordnen.

§ 151. Das Gesuch um Anordnung des schriftlichen Verfahrens ist so früh als möglich und jedenfalls noch so rechtzeitig zu stellen, daß den Parteien die Ladungen zur Hauptverhandlung wenigstens zwei Tage vorher abgenommen werden können.

§ 152. Die allgemeinen Vorschriften über die Hauptverhandlung finden entsprechende Anwendung auf das schriftliche Verfahren.

§ 153. Jede Partei hat ihre Rechtsschrift in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Urkunden sind beizulegen und in einem Verzeichnis aufzuführen.

Das eine Exemplar der Rechtsschrift wird den Prozeßakten beigelegt, das andere der Gegenpartei zur Beantwortung binnen Frist mitgeteilt und ihr dabei freigestellt, die Akten auf der Gerichtskanzlei einzusehen.

§ 154. Erscheint ein weiterer Schriftenwechsel als unnötig, so kann der Richter Tagfahrt zur mündlichen Replik und Duplik ansetzen.

§ 155. Ungebührlich weitläufige Parteischriften sind der Partei unter Ansetzung einer kurzen Frist zur Umarbeitung zurückzustellen; bei Mißbrauch kann Ordnungsbuße verhängt werden.

§ 156. Vor Ausfällung des Urteils ist den Parteien Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte in mündlicher Verhandlung vor dem Gerichte zusammenzufassen.

Zu diesem Zwecke ist der Regel nach jeder Partei nur ein Vortrag zu gestatten.

D. Beweisverfahren.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 157. Beweis darf nur aufgelegt oder abgenommen werden über erhebliche streitige Tatsachen, den Inhalt fremden Rechts, von dem der Richter keine sichere Kenntnis hat, sowie über bestehende Handelsübungen und Ortsgebräuche.

§ 158. In einfachen Fällen, insbesondere im Verfahren vor dem Einzelrichter, sowie wenn sämtliche Beweismittel im Haupt-

verfahren bezeichnet sind, wird sofort zur Abnahme der Beweise geschritten.

Hat eine Partei sich die Bezeichnung weiterer Beweismittel für bestimmte Beweissätze vorbehalten, so ist ihr noch eine kurze Frist hiefür anzusetzen.

Im übrigen wird nach Durchführung des Hauptverfahrens das Beweisverfahren durch Beweisbescheid angeordnet.

§ 159. Der Beweisbescheid soll enthalten:

1. Die genaue und vollständige Bezeichnung der einzelnen zu beweisenden Tatsachen, Rechtssätze oder Übungen;
2. die Bestimmung, welcher Partei der Beweis obliege;
3. die Frist, innerhalb welcher die Beweismittel einzulegen oder genau zu bezeichnen sind.

§ 160. Wird einer Partei der Beweis aufgelegt, so steht der Gegenpartei der Gegenbeweis offen. Soweit dies seiner Natur nach möglich ist, soll der Gegenbeweis innerhalb der nämlichen Frist beigebracht werden.

§ 161. Die Parteien haben innerhalb der Beweisfrist die Beweiseingaben im Doppel einzureichen. Darin sind die Beweismittel, soweit sie nicht schon in der Hauptverhandlung genannt oder eingereicht worden sind, unter genauer Verweisung auf den Beweisbescheid zu bezeichnen; soweit sie in den Händen der Parteien liegen oder ohne gerichtliche Hülfe erhältlich sind, sind sie zugleich beizulegen.

§ 162. Das Doppel der rechtzeitig eingekommenen Beweisantragungsschrift wird dem Gegner mitgeteilt und ihm eine Frist angesetzt, um im Doppel

1. seine Einwendungen gegen die vom Beweisführer aufgestellten Beweissätze und die dafür angerufenen Beweismittel unter kurzer aber genauer Angabe der Einspruchsgründe vorzubringen;
2. allfällig erst durch diese Beweiseingabe veranlaßte Gegenbeweise, wie namentlich hinsichtlich der Glaubwürdigkeit benannter Zeugen, einzureichen oder genau zu bezeichnen.

§ 163. Das Doppel der Beweiseinwendungsschrift wird dem Beweisführer mitgeteilt und damit in der Regel der Schriftenwechsel im Beweisverfahren geschlossen.

§ 164. Beweismittel, zu deren Beibringung eine zerstörende Frist angesetzt war, können nachträglich nur beigebracht werden, wenn die Partei nachweist, daß sie kein Verschulden an der Verspätung trifft.

§ 165. Der Richter stellt die Beweissätze fest und die dafür zulässigen Beweismittel und trifft die für die Erhebung der Beweise nötigen Anordnungen (Beweisabnahmebeschluß).

§ 166. Der Richter kann ausnahmsweise auch von Amteswegen Beweise abnehmen, welche die Parteien nicht speziell anboten haben, sofern sich aus den Akten Anhaltspunkte ergeben, daß dadurch die Feststellung des wahren Sachverhalts gefördert wird. Die Beweisabnahme hat aber zu unterbleiben, wenn die beweispflichtige Partei darauf verzichtet oder in unentschuldbarer Weise innert angesetzter Frist für die entstehenden Barauslagen keinen Vorschuß geleistet hat.

§ 167. Beweismittel, welche nicht erst angerufen, sondern wirklich zu den Akten erhoben sind, werden gemeinschaftlich und dürfen von jeder Partei gleichmäßig benutzt werden.

§ 168. Zur Sicherstellung gefährdeter Beweise hat der Richter nach Anhängigmachung des Rechtsstreites auf Antrag der Parteien die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

§ 169. Der Richter ist an die dem Beweisbescheid zugrunde gelegte Auffassung nicht gebunden; er kann bis zum Erlaß des Erkenntnisses die Beibringung neuer oder anderer Beweise fordern, und die Beweislast der andern Partei auflegen. Eine solche Abänderung ist aber zu begründen.

§ 170. Die Abnahme der Beweise (Einvernahme von Zeugen u. s. w.) soll, wenn immer möglich, in einer Beweisverhandlung vor sich gehen.

Bleiben die Parteien oder eine derselben bei der Beweisverhandlung aus, so soll die Beweisabnahme gleichwohl stattfinden. Der Richter hat aber darauf Rücksicht zu nehmen, daß der bereits vorliegende Akteninhalt nicht zum Nachteil der ausgebliebenen Partei außer Acht gelassen wird.

§ 171. Nach durchgeführtem Beweisverfahren ist den Parteien Gelegenheit zu geben, sich über die Beweisergebnisse auszusprechen.

Zu diesem Zwecke soll jeder Partei ohne besondere Gründe nicht mehr als je ein Vortrag gestattet werden.

2. Persönliche Befragung.

§ 172. Zur Feststellung einzelner erheblicher tatsächlicher Verhältnisse kann jede Partei die persönliche Befragung der Gegenpartei verlangen.

Der Richter ist befugt, von Amteswegen die persönliche Befragung der Parteien anzuordnen.

§ 173. Das Begehren um persönliche Befragung kann vor und bei der Hauptverhandlung und im Beweisverfahren gestellt werden. Wird es erst nach Beendigung des Schriftenwechsels im Beweisverfahren und so spät vorgebracht, daß eine besondere Verhandlung für die persönliche Befragung notwendig würde, so ist ihm in der Regel nicht mehr zu entsprechen.

§ 174. Ist eine Partei handlungsunfähig, so erfolgt die persönliche Befragung durch Einvernahme des gesetzlichen Vertreters; die handlungsunfähige Partei kann jedoch auch selbst abgehört werden, sofern sie urteilsfähig ist und es sich um eine eigene Handlung oder Unterlassung derselben handelt.

§ 175. Wird die persönliche Befragung einer Partei angeordnet, so ist auch die Gegenpartei, sofern sie im Kanton wohnt, persönlich vorzuladen, damit sie nötigenfalls befragt werden kann.

§ 176. Bleibt eine zur persönlichen Befragung vorgeladene Partei ohne genügende Entschuldigung aus, so hat sie die Kosten und eine Entschädigung an die Gegenpartei zu bezahlen und ist sie überdies mit Ordnungsbuße zu belegen. Die zweite Vorladung ist unter der Androhung zu erlassen, daß die Tatsache, über welche die Befragung hätte stattfinden sollen, bei wiederholtem ungerechtfertigtem Ausbleiben als bewiesen angenommen werde.

§ 177. Ist eine Partei durch Krankheit oder Gebrechlichkeit verhindert, persönlich vor dem Richter zu erscheinen, so kann ihre Befragung in ihrer Wohnung angeordnet werden. Zeigt sich alsdann, daß die Partei vor Gericht hätte erscheinen

können, so ist sie in Ordnungsbuße zu verfallen und zur Bezahlung der Kosten anzuhalten.

§ 178. Parteien, welche nicht im Kanton wohnen, kann der Richter entweder selbst zur persönlichen Befragung vorladen oder durch den Richter ihres Wohnortes befragen lassen.

In letzterm Falle sind alle Tatsachen, über welche die Partei befragt werden soll, genau anzuführen, mit dem Gesuche, die anzusetzende Tagfahrt so rechtzeitig einzuberichten, daß der Gegenpartei von derselben Kenntnis gegeben werden kann.

§ 179. Bei Beantwortung der an sie gerichteten Fragen dürfen sich die Parteien keiner schriftlichen Notizen bedienen. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen das Gericht behufs Angabe von Zahlen, Zeitbestimmungen u. dgl. eine Ausnahme gestattet.

§ 180. Die persönliche Befragung wird durch den Richter vorgenommen.

Die Gegenpartei kann die Stellung von Ergänzungsfragen beantragen; das nämliche Recht steht dem Vertreter der befragten Partei zur Erklärung gegebener Antworten zu.

§ 181. Verweigert eine Partei bei der persönlichen Befragung die Antwort, so hat der Richter die Tatsachen, auf welche die Einvernahme sich bezieht, als bewiesen zu betrachten.

§ 182. Eine Partei, welche in der persönlichen Befragung Tatsachen trölerhaft ableugnet, ist mit Ordnungsbuße zu belegen.

§ 183. Die Parteien sind vor der Befragung auf die Bestimmungen der §§ 181 und 182 aufmerksam zu machen.

3. Zeugen.

§ 184. Mit Vorbehalt der in diesem Gesetze bestimmten Ausnahmen ist jedermann fähig, Zeugnis abzulegen und jedermann zur Ablegung des Zeugnisses verpflichtet.

§ 185. Als Zeugen dürfen nicht abgehört werden: Die Verwandten (Bluts-, Adoptiv- und Stiefverwandten) und Verschwägerten des Beweisführers in auf- und absteigender Linie, sowie Brüder und Schwestern, sein Ehegatte, seine Schwäger und Schwägerinnen.

Ausnahmsweise kann der Richter die Abhörung dieser Personen anordnen, wenn die Einvernahme zur weiteren Auf-

klärung der Sache und zur Vervollständigung des Beweises dienen kann.

§ 186. Die Ablegung eines Zeugnisses können verweigern:

1. Die Verwandten (Bluts-, Adoptiv- und Stiefverwandten) und Verschwägerten beider Parteien in auf- und absteigender Linie, ihre Brüder und Schwestern, ihre Schwäger und Schwägerinnen;
2. die Ehegatten der Parteien und gesetzlich geschiedene Ehegatten, sofern sich das Zeugnis auf die Zeit vor der Scheidung bezieht.

§ 187. Überdies können verweigert werden:

1. Aussagen, die der Zeuge zu seiner eigenen Schande oder zu seinem unmittelbaren Nachteile machen müßte;
2. Aussagen über Tatsachen, die dem Zeugen in der Stellung als Seelsorger, Arzt oder Anwalt anvertraut worden sind, sowie über Amtsgeheimnisse; das Recht der Zeugnisverweigerung fällt weg, wenn der Zeuge von der Pflicht, die betreffenden Tatsachen geheim zu halten, entbunden worden ist.

§ 188. Die Mitteilung von Berufs-, Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen kann dem Zeugen nach freiem Ermessen des Gerichtes erlassen werden.

§ 189. Das Zeugnis ist mündlich abzulegen.

Schriftliches Zeugnis ist nur zulässig, sofern es sich auf ein amtliches Protokoll oder auf eine anerkannt regelmäßige Buchführung stützt oder Tatsachen betrifft, welche nach herrschender Sitte vorzukommen pflegen, wie z. B. die Besenkung von Patenkindern, periodische Schenkungen unter Verwandten, Besenkungen an Hochzeiten u. s. w. Aus der schriftlichen Erklärung muß überdies hervorgehen, daß sie mit dem Bewußtsein, es handle sich um eine vor Gericht zu erhärtende Tatsache, ausgestellt worden ist.

§ 190. Die Zeugen werden nach Durchführung des Hauptverfahrens einvernommen.

Indessen werden die vorher, insbesondere in den Schriftsätzen oder in der Referentenaudienz bezeichneten Zeugen zur Hauptverhandlung vorgeladen, wenn deren Einvernahme vom

Instruktionsrichter oder vom Gericht als zulässig und unzweifelhaft erheblich betrachtet wird. Von der Vorladung der Zeugen ist den Parteien Kenntnis zu geben.

§ 191. Erfordert das Verständnis der Zeugenaussagen die Vorzeigung eines Lokals oder solcher Gegenstände, welche nicht leicht in das Sitzungslokal gebracht werden können, so ist die Einvernahme an Ort und Stelle anzuordnen.

§ 192. Ist ein Zeuge durch Krankheit oder Gebrechlichkeit verhindert, persönlich vor dem Richter zu erscheinen, so kann die Einvernahme in seiner Wohnung angeordnet werden. Zeigt sich alsdann, daß der Zeuge vor Gericht hätte erscheinen können, so ist er in Ordnungsbuße zu verfallen und zur Bezahlung der Kosten anzuhalten.

§ 193. Zeugen, welche im Kanton wohnen, sollen in der Regel vor dem urteilenden Richter abgehört werden.

§ 194. Die Einvernahme von Zeugen, die außerhalb des Kantons wohnen, soll dem zuständigen Richter des Wohnorts des Zeugen übertragen werden.

Ausnahmsweise jedoch, namentlich wenn die Aussagen von ganz besonderem Gewichte für den Prozeß sind oder die Einvernahme vor dem hiesigen Richter keine erheblichen Mehrkosten verursacht, kann der Zeuge auch vor den letztern vorgeladen werden.

§ 195. Wird die Einvernahme eines Zeugen einem andern Gerichte übertragen, so sind in dem Ersuchschreiben alle Tatsachen, über welche der Zeuge befragt werden soll, genau anzuführen, mit dem Gesuche, die anzusetzende Tagfahrt so rechtzeitig einzuberichten, daß die Parteien zu derselben vorgeladen werden können.

§ 196. Ein Zeuge, welcher ohne genügende Entschuldigung einer gehörig erlassenen Ladung keine Folge leistet oder ohne gesetzlichen Grund die Ablegung des Zeugnisses verweigert, ist in die Kosten zu verfallen und mit Ordnungsbuße zu belegen.

Bei fortgesetzter Weigerung erfolgt nach vorangegangener Androhung Überweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams. Überdies wird der Zeuge dem Beweisführer für den Schaden verantwortlich, den seine Weigerung verursacht hat, und es ist

bei Ausmittlung desselben zu vermuten, daß das Zeugnis günstig für den Beweisführer gelautet hätte.

§ 197. Vor der Einvernahme werden die sämtlichen Zeugen in Gegenwart der Parteien durch den Richter aufgerufen und unter Hinweis auf die Folgen des falschen Zeugnisses an ihre Pflicht ermahnt, die volle und ganze Wahrheit zu sagen.

§ 198. Die Zeugen sind in der vom Beweisführer zu bezeichnenden Reihenfolge einzeln, im Abstände der übrigen noch nicht abgehörten Zeugen, einzuvernehmen und dürfen vor Einvernahme sämtlicher Zeugen nur mit Einwilligung der Parteien entlassen werden.

§ 199. Bei Beantwortung der an sie gerichteten Fragen dürfen sich die Zeugen keiner schriftlichen Aufzeichnungen bedienen. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen das Gericht behufs Angabe von Zahlen, Zeitbestimmungen u. dgl. eine Ausnahme gestattet.

§ 200. Zeugen, welche die Ablegung eines Zeugnisses verweigern können, sind auf dieses Recht ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Ist der Hinweis unterlassen worden, so darf ein solcher Zeuge seine Aussagen jederzeit widerrufen.

§ 201. Die Einvernahme der Zeugen erfolgt durch den Richter. Den Parteien bleibt vorbehalten, weitere Fragen zu stellen.

Parteien und Parteivertreter, welche die Zeugen unterbrechen, oder sich gegen dieselben auf unschickliche Weise benehmen oder beharrlich ordnungswidrige Fragen stellen, können mit Ordnungsbuße belegt werden.

§ 202. Der Zeuge wird befragt:

1. über Namen, Wohnort, Beruf und Alter;
2. über seine persönlichen Verhältnisse zu den Parteien, sowie über andere Umstände, die auf seine Glaubwürdigkeit Einfluß ausüben können;
3. über seine Wahrnehmungen in der Sache.

§ 203. Ist der Zeuge sachverständig, so kann er zugleich als Sachverständiger befragt werden.

§ 204. Wird die Glaubwürdigkeit eines Zeugen erst bei dessen Einvernahme angefochten und kann der Grund der Einsprache nicht durch sofortige Befragung des Zeugen gehoben werden, so darf dem Einsprecher eine Frist zur Beibringung von Beweismitteln für seine Ausstellungsgründe nur dann noch angesetzt werden, wenn er die Verspätung genügend zu entschuldigen vermag und das Zeugnis für den Entscheid von Bedeutung ist.

§ 205. Fragen, durch welche dem Zeugen Tatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Aussagen festgestellt werden sollen, sind möglichst zu vermeiden. Verfängliche Fragen sind untersagt.

§ 206. Zur Aufklärung von Widersprüchen können die Zeugen einander gegenüber gestellt und von neuem abgehört werden, so oft dies als notwendig erscheint.

§ 207. Besteht dringender Verdacht, daß ein Zeuge die Wahrheit verheimlicht oder falsches Zeugnis abgelegt habe, so sind die Akten der zuständigen Untersuchungsbehörde zu weiterer Verfügung zuzustellen. Der Zeuge ist nötigenfalls zu verhaften.

§ 208. In gleicher Weise ist gegen den Aussteller eines schriftlichen Zeugnisses und gegen die beweisführende Partei zu verfahren, wenn ein solches Zeugnis sich als offenbar falsch erweist.

§ 209. Zeigt sich, daß eine Partei das Recht der Zeugenabklärung offenbar mißbraucht hat, indem sie z. B. eine zu große Zahl Zeugen bezeichnete oder Personen anrief, welche voraussichtlich keine Kenntnis von der Tatsache hatten, über welche sie abgehört werden sollten, so kann sie mit Ordnungsbuße belegt werden.

Die Partei ist überdies zur Bezahlung der unnötigerweise verursachten Kosten verpflichtet und kann auch zur Entschädigung der Gegenpartei angehalten werden.

4. Augenschein.

§ 210. Zur Besichtigung von Gegenständen, deren Beschaffenheit für die Beurteilung des Rechtsstreites von Bedeutung ist und welche sich nicht leicht in das Gerichtslokal

bringen lassen, verfügt sich der Richter an den Ort, wo sie sich befinden.

§ 211. Ergibt sich schon bei Anhängigmachung der Klage die Notwendigkeit eines Augenscheines, so kann ihn der Gerichtspräsident von sich aus oder auf Antrag einer Partei mit der Hauptverhandlung verbinden.

5. Sachverständige.

§ 212. Sachverständige sollen nur dann beigezogen werden, wenn es sich um Tatsachen handelt, deren Wahrnehmung oder Beurteilung besondere Fachkenntnisse voraussetzt.

Der Richter bestimmt, ob ein Sachverständiger oder deren mehrere ernannt werden sollen.

§ 213. Die Sachverständigen werden durch den Richter ernannt.

Den Parteien steht frei, für die Wahl der Sachverständigen Vorschläge zu machen; der Richter ist an die letzteren jedoch nicht gebunden.

§ 214. Niemand soll als Sachverständiger ernannt werden, der als Richter abgelehnt werden könnte.

§ 215. Mit Ausnahme der vom Staate für bestimmte Zwecke bestellten Experten ist niemand gehalten, einen Ruf als Sachverständiger anzunehmen.

§ 216. Ergibt sich schon vor der Hauptverhandlung, daß der Streit ohne Zuziehung von Sachverständigen nicht entschieden werden kann, so darf das Gericht die Experten schon vorher ernennen und unter Anzeige an die Parteien zur Verhandlung zuziehen.

Im Einverständnis der Parteien kann die Abgabe des Gutachtens schon vor der Hauptverhandlung erfolgen.

§ 217. Bei ihrer Bestellung sollen die Sachverständigen auf die Pflicht, ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben, aufmerksam gemacht werden, unter Hinweisung auf die strafrechtlichen Folgen eines wissentlich unrichtigen Gutachtens.

§ 218. Nötigenfalls erläutert der Richter in einer besondern Verhandlung (Instruktionsverhandlung) dem Sachverständigen die zu lösende Aufgabe. Von der Verhandlung hat er den Parteien Kenntnis zu geben.

Die Akten sind den Sachverständigen, soweit das zu ihrer Aufklärung erforderlich ist, zur Einsicht mitzuteilen.

§ 219. Handelt es sich um einfache Sachen, so soll das Gutachten mündlich abgegeben werden.

In verwickelteren Fällen ist ein schriftlicher Befund zu erstatten, der eine kurze Darstellung der vorgenommenen Untersuchungen und eine bestimmte, klare Beantwortung der von dem Richter gestellten Fragen unter Angabe der Gründe enthalten soll.

Sind die Sachverständigen unter sich uneinig, so gibt jeder sein Gutachten besonders ab.

§ 220. Für Abgabe eines schriftlichen Gutachtens können den Sachverständigen bestimmte Fristen angesetzt werden. Bei Nichtbeachtung derselben kann der Richter Ordnungsbuße verhängen; überdies haften die Sachverständigen den Parteien für allen Schaden, der ihnen aus schuldhafter Verzögerung entsteht.

§ 221. Von dem Eingange des Gutachtens der Sachverständigen wird den Parteien Kenntnis gegeben, unter Ansetzung einer zerstörliehen Frist, binnen welcher sie ihre Begehren um Ergänzung oder Erläuterung des Befundes oder um Bestellung anderer Sachverständiger oder um Vorladung der bisherigen Experten zur mündlichen Befragung einzureichen haben.

§ 222. Nach Ablauf der Frist verfügt der Richter von sich aus das Geeignete. Er sorgt von Amteswegen dafür, daß unvollständige, unklare oder nicht gehörig begründete Gutachten ergänzt und erläutert werden und bezeichnet genau die zu beantwortenden Fragen. Er kann zu diesem Behufe sowie zur Hebung allfälliger Widersprüche die Sachverständigen auch zu einer mündlichen Befragung vorladen.

§ 223. Stellt sich heraus, daß die Experten ihrer Aufgabe wegen Mangels der erforderlichen Kenntnisse nicht gewachsen sind, oder daß ihnen der Wille hiezu oder die nötige Unbefangenheit abgeht, so werden neue Sachverständige bestellt.

Dem Richter steht es aber auch abgesehen davon frei, eine weitere Begutachtung anzuordnen, wenn er das abgegebene Gutachten nicht für genügend hält.

§ 224. Der Richter kann in allen Fällen die Sachverständigen zur Urteilsfällung mit beratender Stimme beiziehen.

§ 225. Im Verfahren vor Handelsgericht können die Parteien, wenn es sich um Rechnungssachen oder andere verwickelte Fälle handelt, auch zur Vernehmung vor die Sachverständigen verwiesen werden, in der Meinung, daß die Experten zunächst die Vermittlung zwischen den Parteien zu versuchen und erst, falls keine Einigung zu stande kommt, ihr Gutachten abzugeben haben.

6. Urkunden.

§ 226. Der Gerichtspräsident kann anordnen, daß Urkunden, auf welche sich die Parteien berufen wollen, und bezüglich derer die Pflicht zur Vorlegung nicht bestritten ist, schon einige Tage vor der Hauptverhandlung in der Kanzlei aufgelegt werden.

§ 227. Werden im Hauptverfahren Urkunden eingereicht, die im Sühnverfahren hätten vorgelegt werden sollen, so kann die Partei mit Ordnungsbuße belegt werden.

§ 228. Die Pflicht, Urkunden vorzulegen, richtet sich nach den Bestimmungen des Privatrechtes.

§ 229. Weigert sich eine Partei, eine in ihrem Besitze befindliche Urkunde vorzulegen, so entscheidet der erkennende Richter nach Anhörung der Parteien sofort über die Vorlegungspflicht.

· § 230. Wird eine Partei zur Vorlegung einer Urkunde verpflichtet, so ist mit dem Beschlusse zugleich die geeignete Androhung für den Fall der Unterlassung zu verbinden; namentlich kann je nach Umständen dem Vorlegungspflichtigen der Beweis für die Unrichtigkeit der vom Beweisführer behaupteten Tatsachen aufgelegt oder der Inhalt der vorzulegenden Urkunde nach Angabe des letzteren oder der von ihm beigebrachten Abschrift als erwiesen angenommen werden.

§ 231. Befindet sich die Urkunde, auf welche sich der Beweisführer beruft, in der Hand eines Dritten, so wird dieser durch den Richter aufgefordert, sie einzureichen, oder schriftlich

die Gründe anzugeben, warum er sich hiezu nicht für verpflichtet halte.

Im Falle der Weigerung entscheidet der erkennende Richter nach freiem Ermessen, ob der Dritte zur Vorlegung verpflichtet sei oder nicht.

§ 232. Behauptet der Dritte, daß er sich nicht im Besitze der Urkunde befinde, so kann der Beweisführer verlangen, daß jener als Zeuge darüber abgehört werde, ob er die verlangte Urkunde nicht besitze, ob er sich des Besitzes nicht entäußert habe, und ob er nicht wisse, wo die Urkunde sich gegenwärtig befinde.

§ 233. Ist die Vorlegungspflicht gerichtlich festgestellt und verweigert der dritte Besitzer die Vorlegung der Urkunde beharrlich, so wird gegen ihn wie gegen einen ungehorsamen Zeugen verfahren.

§ 234. In der Regel sind die Urkunden, wo es möglich ist, in der Urschrift vorzulegen.

Der Urschrift steht gleich:

1. Eine von den Beteiligten anerkannte Abschrift;
2. eine von dem zuständigen Beamten aus öffentlichen Büchern oder Registern gezogene und beglaubigte Abschrift.

§ 235. Jede Urkunde muß vollständig vorgelegt werden, und es sind bei größeren Urkunden die Beweisstellen genau zu bezeichnen.

Wenn sich eine Urkunde auf andere Urkunden bezieht, wie Nebenverträge, Rechnungsbeilagen, so ist sie in Verbindung mit diesen vorzulegen.

Stellen, welche für den Prozeß ohne Einfluß sind, dürfen unzugänglich gemacht werden.

§ 236. Wird die Echtheit einer Privaturkunde bestritten, so kann der Richter den angeblichen Aussteller anhalten, ein Diktat in seiner Gegenwart niederzuschreiben.

Bei Weigerung einer Partei ist nach § 181, bei Weigerung eines Dritten nach § 196 zu verfahren.

E. Erledigung des Rechtsstreites.

§ 237. Sobald der Prozeß soweit gefördert ist, daß er erledigt werden kann, soll der Richter unverzüglich den hiezu nötigen Beschluß fassen oder das Urteil fällen.

§ 238. Der Entscheid über das streitige Rechtsbegehren geschieht durch Urteil. Andere Erledigungen des Rechtsstreites erfolgen durch Beschluß. Ebenso wird durch Beschluß entschieden, wenn nur der Kostenpunkt und die Entschädigung streitig sind.

§ 239. Über alle auf die Klage bezüglichen Vorfragen und Einreden soll in der Regel im Endurteil entschieden werden.

Ausnahmsweise ist es gestattet, eine einzelne oder mehrere Vorfragen oder Einreden zum Gegenstande eines Vorurtheiles zu machen, wenn dieselben für das Eintreten auf die anderen entscheidend sind und auf diesem Wege bedeutender Aufwand an Zeit und Kosten erspart werden kann.

§ 240. Stehen der Geltendmachung eines Anspruchs einstweilen noch Hindernisse entgegen, die bis zur Urteilsfällung nicht beseitigt sind, so ist die Klage zur Zeit abzuweisen.

Sind nach dem Hauptverfahren noch Mängel vorhanden, denen durch prozeßleitende Verfügungen nicht abgeholfen werden kann, so ist die Klage angebrachtermaßen abzuweisen.

§ 241. Hat der Beklagte oder Widerbeklagte einen Teil des gegnerischen Rechtsbegehrens im Verlaufe des Verfahrens vorbehaltlos anerkannt, so ist dieser Teil auf Antrag der Gegenpartei auszuschneiden und durch Beschluß zu erledigen.

F. Besondere Vorschriften über das Verfahren vor dem Friedensrichter.

§ 242. Die Klage wird beim Friedensrichter mündlich oder schriftlich eingeleitet.

§ 243. Der Friedensrichter veranstaltet spätestens innerhalb sechs Tagen und frühestens auf den zweitfolgenden Tag einen Vorstand beider Parteien.

§ 244. Legt eine Partei dem Streitgegenstand einen Wert von mehr als 50 Franken bei, oder wird von dem Beklagten eine Widerklage gestellt, welche mit dem bestrittenen Teil der Hauptklage zusammen diese Summe übersteigt, so stellt der Friedensrichter nach fruchtlosem Sühnversuche die Weisung an das zuständige Gericht aus.

§ 245. Wird im Vorstande die Zuziehung von Beisitzern verlangt, so ordnet der Friedensrichter eine neue Verhandlung an. Nach dem Vorstand kann dieses Begehren nicht mehr gestellt werden.

§ 246. Ist die Zuständigkeit des Friedensrichters anerkannt, so hält der Friedensrichter die Parteien an, ihre Begehren vorzubringen und zu begründen und die Beweismittel vorzulegen oder zu bezeichnen. Wenn möglich fällt er sofort den Entscheid.

§ 247. Bedürfen die Vorbringen einer Partei der Ergänzung, oder war sie nicht imstande, die Beweismittel erschöpfend zu bezeichnen, so kann der Friedensrichter ihr hiezu Frist ansetzen. Die Parteien können innerhalb der Frist schriftliche Eingaben machen oder ihre Erklärungen zu Protokoll geben.

§ 248. Ist eine weitere Verhandlung notwendig, so sorgt der Friedensrichter dafür, daß in dieser die Beweise abgenommen werden können.

In dieser Verhandlung wird, wenn immer möglich, der Entscheid sofort gefällt.

§ 249. Eine besondere Verhandlung zur Würdigung des Ergebnisses des Beweisverfahrens ist nicht anzuordnen.

IV. Abschnitt.

Das Verfahren in Ehe-, Vormundschafts- und Vaterschaftssachen.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 250. Das Verfahren bei den in diesem Abschnitt erwähnten Streitigkeiten richtet sich, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, nach den Vorschriften über das ordentliche Prozeßverfahren.

§ 251. Die Vorschrift des § 185, Abs. 1 findet keine Anwendung in Ehe-, Vormundschafts- und Vaterschaftssachen, sowie in Prozessen über Eigentumsansprachen von Ehefrauen, Kindern und Mündeln an Haushaltsgegenständen, und in Prozessen über das Frauengut, das Kindergut und das Mündelvermögen.

Der Richter ist hier auch hinsichtlich der Beweiserhebung nicht an die Anträge der Parteien gebunden.

§ 252. Zur Hauptverhandlung sind die Parteien in der Regel persönlich vorzuladen.

B. Ehesachen.

§ 253. Muß von Amteswegen Klage auf Unterlassung oder Nichtigerklärung eines Eheabschlusses erhoben werden, so hat dies durch Einreichen einer Klageschrift beim Bezirksgerichte zu geschehen.

Privatklagen auf Untersagung des Eheabschlusses oder auf Ungültigerklärung der Ehe, sowie Ehescheidungsklagen unterliegen dem Sühnverfahren vor dem Friedensrichter.

Bei Ehenichtigkeitsklagen ist jeder Ehegatte berechtigt, in dem von der Staatsanwaltschaft eingeleiteten Verfahren selbständig Begehren gegenüber dem anderen Ehegatten zu stellen.

§ 254. Bei Ehescheidungsklagen kann der Friedensrichter nach seinem Ermessen einen zweiten Sühnversuch anordnen. Die Ausstellung der Weisung darf nicht vor acht Wochen nach dem ersten Sühnversuch verlangt werden.

Wird die Scheidung einer Ehe aus Gründen verlangt, welche einen Aussöhnungsversuch von vornherein ausschließen (z. B. Geisteskrankheit), so soll dem klagenden Ehegatten ohne weiteres die Weisung an das Gericht zugestellt werden.

§ 255. Die Scheidungsklage kann nur innerhalb dreier Monate, vom Datum der Weisung an gerechnet, beim zuständigen Gerichte anhängig gemacht werden.

Der Weisung ist in allen Fällen ein amtlicher Auszug aus den Zivilstandsregistern beizulegen, woraus der Zeitpunkt der Eheschließung, sowie Namen und Alter der aus der Ehe hervorgegangenen Kinder ersichtlich sind.

§ 256. In Klagen auf Scheidung oder Trennung einer Ehe sind Parteierklärungen irgendwelcher Art für den Richter nicht verbindlich.

Tatsachen, die zur Begründung der Klage dienen, darf er nur dann als erwiesen annehmen, wenn er sich von deren Vorhandensein überzeugt hat.

§ 257. Der Richter hat im Scheidungsurteil zu erklären, für welche Zeit dem schuldigen Ehegatten die Eingehung einer neuen Ehe untersagt sei.

Ebenso sind im Scheidungsurteil die vermögensrechtlichen Folgen der Scheidung und die Gestaltung der Elternrechte festzustellen. Vereinbarungen über die Nebenfolgen der Scheidung oder Trennung bedürfen zur Rechtsgültigkeit der Genehmigung durch den Richter.

§ 258. Das Bezirksgericht beschließt auf schriftliches Begehren, nach Anhören der Parteien und Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse nötigenfalls unter Ansetzung einer mündlichen Verhandlung

1. über vorsorgliche Maßnahmen nach Einleitung der Ehescheidungsklage beim Friedensrichteramt (Z. G. B. 145, 170, Absatz 2);
2. über die Änderung eines Scheidungsurteiles in Bezug auf eine ausgesetzte Rente oder auf die elterlichen Rechte (Z. G. B. 153, Absatz 2, 157).

§ 259. Im Falle der Ziffer 2 des § 258 ist das Bezirksgericht, das über die Scheidungsklage entschieden hat, oder das Bezirksgericht des Wohnsitzes des Beklagten zuständig.

§ 260. Das Bezirksgericht veröffentlicht die Entziehung der Vertretungsbefugnis der Ehefrau und das Verbot der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes (Z. G. B. 164, 167).

Die Ehefrau kann mit schriftlicher Eingabe oder zu Gerichtsprotokoll die Aufhebung der Entziehung oder Beschränkung der Vertretungsbefugnis, sowie des Verbotes der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes beantragen. Das Bezirksgericht entscheidet in dem für Vormundschaftssachen vorgesehenen Verfahren (Z. G. B. 165, 167).

C. Vormundschaftssachen.

§ 261. Klagen auf Entmündigung einer Person, sowie auf Entziehung der elterlichen Gewalt sind nicht an das Friedensrichteramt zu bringen, sondern unmittelbar mit Weisung der zuständigen Behörde beim Bezirksgerichte anhängig zu machen.

§ 262. Nach Eingang der Klage ladet der Gerichtspräsident, beziehungsweise der Instruktionsrichter, die Parteien behufs persönlicher Einvernahme vor sich und ordnet sodann von

Amteswegen alles an, was zur Aufklärung der Sache nötig ist. Er kann Berichte von Behörden einfordern, die Gläubiger öffentlich zur Anmeldung ihrer Ansprüche auffordern, Schätzungen durch Sachverständige anordnen und andere geeignete Maßnahmen treffen.

§ 263. Dem Beklagten steht frei, zur Instruktionsverhandlung einen Rechtsbeistand zuzuziehen.

§ 264. Sobald die Beweisabnahme vollständig vorbereitet ist, wird zur Einvernahme der Zeugen und Sachverständigen, zur Würdigung der Beweisergebnisse und Ausfällung des Urteils eine Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte anberaumt.

D. Vaterschaftssachen.

§ 265. Wird die Vaterschaft im Sühnverfahren vor dem Friedensrichter anerkannt und haben sich die Parteien auch über die ökonomischen Leistungen geeinigt, so macht der Friedensrichter dem zuständigen Bezirksgerichte durch Zusendung einer wörtlichen Abschrift aus dem Protokolle Anzeige von der Anerkennung oder von dem Vergleiche.

§ 266. Ist die Anerkennung oder der Vergleich unklar oder unvollständig, so sind die Parteien vor Gericht zu laden und zu persönlichen Erklärungen über die betreffenden Punkte anzuhalten. Können sie sich nicht verständigen, so wird auf Begehren der Klagepartei das Verfahren durchgeführt, wie wenn eine Weisung an das Gericht gelangt wäre.

Sind die Parteien über alle Punkte einig, so stellt das Gericht durch Beschluß die Vaterschaft fest und trifft mit Rücksicht auf das Einverständnis der Parteien die erforderlichen Anordnungen.

§ 267. Ist im Sühnverfahren die Vaterschaft oder das Eheversprechen nicht anerkannt, oder herrscht noch Streit über die Leistungen der beklagten Partei, so stellt der Friedensrichter die Weisung von sich aus dem zuständigen Bezirksgerichte zu.

§ 268. Ist die Geburt des Kindes zur Zeit der Hauptverhandlung noch nicht erfolgt, und liegen keine Gründe vor, die Klage sofort abzuweisen, so bestellt das Gericht auf Antrag der Klagepartei einen Arzt, welcher der Niederkunft beizuwohnen und hierüber sowie über den Reifegrad des Kindes und den

mutmaßlichen Zeitpunkt der Schwängerung beförderlich ein motiviertes Gutachten zu erstatten hat.

§ 269. Die Mutter kann in den für Zeugenaussagen vorgeschriebenen Formen und unter der Androhung der Strafe des falschen Zeugnisses bei wissentlich falschen Angaben darüber einvernommen werden, ob sie vom dreihundertsten bis zum hundertachtzigsten Tage nur mit dem angeblichen Vater des Kindes geschlechtlichen Umgang gehabt habe.

Die Einvernahme soll nur stattfinden, wenn das übrige Beweisverfahren es zur Überzeugung des Richters gebracht hat, daß der Beklagte um die Zeit der Schwängerung geschlechtlichen Umgang mit der Klägerin gehabt habe, und wenn keinerlei Tatsachen bewiesen sind, welche die Klägerin als unglaubwürdig erscheinen lassen.

§ 270. Bezweckt die Klage die Zusprechung des Kindes mit Standesfolge, so macht das Gericht der Heimatgemeinde des Vaters zur Wahrung ihrer Interessen von der Klage von Amteswegen Mitteilung.

§ 271. Das Bezirksgericht beschließt auf schriftliches Begehren nach Anhören der Gegenpartei, nötigenfalls unter Ansetzung einer mündlichen Verhandlung, und nach Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse über die Änderung eines Vaterschaftsurteiles in bezug auf das zugesprochene Unterhaltsgeld (Z. G. B. 320).

Zuständig ist das Bezirksgericht, das über die Vaterschaftsklage entschieden hat, oder das Bezirksgericht des Wohnsitzes des Beklagten.

272. Begehren um Ehelicherklärung eines außerehelichen Kindes sind beim Bezirksgerichte mit schriftlicher Eingabe zu stellen oder zu Protokoll zu erheben (Z. G. B. 260).

Die Anfechtung der Ehelicherklärung eines Kindes erfolgt schriftlich beim Bezirksgerichte des Wohnsitzes der Eltern oder beim Bezirksgerichte, das die Ehelicherklärung ausgesprochen hat (Z. G. B. 262).

§ 273. Einsprachen des Ehemannes oder Dritter gegen die Ehelichkeit eines Kindes sind gegenüber der Mutter und dem Kinde beim Friedensrichteramte des Wohnsitzes der Mutter einzuleiten. Hat die Mutter einen selbständigen Wohnsitz im

Ausland, so kann die Klage beim Richter ihres schweizerischen Heimatortes angebracht werden.

Der Friedensrichter hat die Vormundschaftsbehörde von dem Bestehen des Prozesses in Kenntnis zu setzen, damit sie einen Beistand für das Kind ernennen kann (Z. G. B. 253, 256).

§ 274. Die Klage auf Abweisung des Einspruches gegen die Anerkennung eines außerehelichen Kindes und die Klage auf Anfechtung der Kindesanerkennung sind beim Friedensrichteramte einzuleiten (Z. G. B. 305, 306).

E. Personenstands- und Unterstützungssachen.

§ 275. Klagen auf Berichtigung eines Eintrages im Zivilstandsregister und Klagen auf Feststellung des Lebens oder Todes einer Person sind mit schriftlicher Eingabe dem Bezirksgericht einzureichen (Z. G. B. 45, 49).

Das Bezirksgericht entscheidet in dem für Vormundschaftssachen vorgesehenen Verfahren.

276. Klagen über Bestehen und Umfang der Unterstützungspflicht sind beim Friedensrichteramte des Wohnsitzes des Pflichten einzureichen (Z. G. B. 329).

Das Bezirksgericht entscheidet in dem für Vormundschaftssachen vorgesehenen Verfahren.

V. Abschnitt.

Das summarische Verfahren.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 277. Das summarische Verfahren vor dem Einzelrichter findet Anwendung auf alle in diesem Abschnitte aufgeführten Gesuche.

§ 278. Der Kläger kann bei dem Richter sein Gesuch mündlich stellen oder schriftlich einreichen.

§ 279. Die Vernehmung des Beklagten kann, sofern das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, mündlich oder schriftlich geschehen.

Der Richter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine förmliche Parteiverhandlung anzuordnen.

§ 280. Im summarischen Verfahren sind im allgemeinen nur Beweise durch Urkunden, amtliche Berichte und persönliche Befragung des Gegners zulässig.

Ausnahmsweise darf die Anordnung eines Augenscheins und die Einziehung eines Gutachtens erfolgen, wenn ein solches Beweisverfahren nicht zu weitläufig und kostspielig wird. Unter der nämlichen Voraussetzung können in dringlichen Fällen auch Zeugen einvernommen werden.

§ 281. Die Beweismittel sind vom Kläger bei Stellung des Gesuches und vom Beklagten mit der Antwort vorzulegen.

Der Richter ist befugt, zur Beibringung anerbotener Beweise zerstörlische Fristen anzusetzen.

Eine besondere Verhandlung zur Würdigung der Beweise ist in der Regel nicht anzuordnen.

§ 282. Über die im summarischen Verfahren gestellten Begehren wird durch Verfügung entschieden.

Können die tatsächlichen Verhältnisse in diesem Verfahren nicht genügend klar gestellt werden, so ist der Kläger in das ordentliche Verfahren zu weisen. Vorbehalten bleiben die Verfügungen in Schuldbetreibungs- und Konkursachen (§ 283) und die Verfügungen auf Grundlage des Zivilgesetzbuches (§ 287).

B. Schuldbetreibungs- und Konkursachen.

§ 283. Von den in die richterliche Kompetenz fallenden Schuldbetreibungs- und Konkursachen werden im summarischen Verfahren die Begehren und Anträge erledigt, welche betreffen:

1. Zulassung eines verspäteten Rechtsvorschlages (Art. 77 des Schuldbetreibungs-gesetzes);
2. Rechtsöffnung (Art. 80 ff. und 278 des Schuldbetreibungs-gesetzes);
3. Bewilligung von Arresten (Art. 271 bis 281 des Schuldbetreibungs-gesetzes);
4. Konkursöffnung in der Wechselbetreibung (Art. 188 u. ff. des Schuldbetreibungs-gesetzes);
5. Aufhebung oder Einstellung einer Betreibung (Art. 85 des Schuldbetreibungs-gesetzes);
6. Bewilligung des Rechtsvorschlages und Anordnung des Güterverzeichnisses in der Wechselbetreibung (Art. 181 bis 185 des Schuldbetreibungs-gesetzes);
7. Ausweisung von Mietern und Pächtern gemäß Art. 282 des Schuldbetreibungs-gesetzes;
8. Aufnahme eines Güterverzeichnisses oder vorsorgliche Maßnahmen in der Konkursbetreibung (Art. 162 und 170 des Schuldbetreibungs-gesetzes);

9. Konkursöffnung in den Fällen der Art. 166 ff., 190 bis 192 des Schuldbetreibungsgesetzes;
10. Widerruf des Konkurses (Art. 195 des Schuldbetreibungsgesetzes);
11. Anordnung oder Einstellung der Liquidation einer Verlassenschaft (Art. 193 und 196 des Schuldbetreibungsgesetzes);
12. Einstellung des Konkursverfahrens und Anordnung des summarischen Konkursverfahrens (Art. 230 und 231 des Schuldbetreibungsgesetzes);
13. Schluß des Konkursverfahrens (Art. 268 des Schuldbetreibungsgesetzes).

§ 284. Im Rechtsöffnungsverfahren ladet der Richter die Parteien zu einer Verhandlung vor. Dem Kläger ist das Erscheinen freigestellt. Der Beklagte wird unter der Androhung vorgeladen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben auf Grundlage der vorliegenden Akten entschieden würde.

Auf gestelltes Begehren kann der Richter dem Beklagten auch eine Frist zur schriftlichen Beantwortung des Rechtsöffnungsgesuches ansetzen.

§ 285. Den rechtskräftigen gerichtlichen Urteilen werden im Sinne von Art. 80, Abs. 2 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes folgende Entscheide von Behörden des Bundes oder des Kantons Zürich gleichgestellt:

- a) Rechtskräftige Beschlüsse und Verfügungen sämtlicher Behörden über die Kosten eines Verfahrens und die Entschädigung, sowie über aufgelegte Ordnungsbußen;
- b) anerkannte Bußenverfügungen bei Polizeiübertretungen;
- c) rechtsgültige Entscheide der zuständigen Verwaltungsbehörden betreffend Gebühren, Auflage von Steuern u. dgl.

§ 286. Im übrigen richtet sich das Verfahren in Schuldbetreibungs- und Konkursachen nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

C. Verfügungen auf Grundlage des Zivilgesetzbuches.

§ 287. Der Einzelrichter verfügt im summarischen Verfahren in folgenden Fällen:

1. Er erläßt die Aufforderung zur Rückkehr an den abwesenden Ehegatten (Z. G. B. 140);
2. er trifft Maßnahmen zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft (Z. G. B. 169—172);

3. er ordnet die Gütertrennung und die Wiederherstellung des früheren Güterstandes an (Z. G. B. 183—185, 187);
4. er ordnet die Sicherstellung der Ehefrau für das Frauengut an (Z. G. B. 189, 205);
5. er hebt die fortgesetzte Gütergemeinschaft auf (Z. G. B. 234);
6. er setzt bei Gütertrennung die Beiträge der Ehefrau an die ehelichen Lasten fest (Z. G. B. 246);
7. er ordnet die Sicherstellung der Ansprüche des überlebenden Ehegatten und der Miterben des Ehegatten an (Z. G. B. 463, 464);
8. er ordnet die Verschiebung der Erbschaftsteilung und die Sicherung der Ansprüche der Miterben gegenüber zahlungsunfähigen Erben an (Z. G. B. 604);
9. er entscheidet über die Art der Versteigerung von Erbschaftssachen (Z. G. B. 612);
10. er setzt dem Nutznießer Frist zur Sicherstellung an, entzieht ihm den Besitz der Sache und ordnet die Aufnahme eines Inventars an (Z. G. B. 760, 762, 763);
11. er ordnet die Liquidation des Nutznießungsvermögens und die Abtretung der Forderungen, die in Nutznießung stehen, an (Z. G. B. 766, 775);
12. er trifft Anordnungen zur Sicherung des Grundpfandgläubigers (Z. G. B. 808, Absatz 1 und 2, 809—811);
13. er entscheidet, ob die vom Grundeigentümer im Falle des Art. 839 Z. G. B. angebotene Sicherheit genüge;
14. er bezeichnet einen Vertrauensmann für die Einsichtnahme der Geschäftsbücher (Art. 330 des Obligationenrechtes);
15. er ernennt Liquidatoren gemäß Art. 580 und 611 des Obligationenrechtes;
16. er widerruft die Bestellung von Liquidatoren gemäß Art. 666 des Obligationenrechtes;
17. er erteilt dem Aktionär die Bewilligung zur Einsicht der Bücher der Gesellschaft (Art. 641 des Obligationenrechtes).

§ 288. Begehren im Sinne des § 287 müssen stets im summarischen Verfahren anhängig gemacht werden.

Können die tatsächlichen Verhältnisse in diesem Verfahren nicht genügend klar gestellt werden, so überweist der Einzel-

richter die Sache dem zuständigen Richter zur Erledigung im ordentlichen Verfahren. Der Einzelrichter setzt dem Kläger, soweit nötig, Frist zur Formulierung des Rechtsbegehrens an, unter der Androhung, daß sonst auf die Klage nicht eingetreten würde.

D. Aufhebung des Rechtsvorschlages gegen Kündigungen.

§ 289. Wird gegen eine amtliche Kündigung von Schulden, Miet- und Pachtverträgen Rechtsvorschlag erhoben, so kann der Aufkündende innerhalb zehn Tagen, von der Versendung an gerechnet, im summarischen Verfahren Aufhebung des Rechtsvorschlages verlangen. Geschieht dies nicht, so wird einstweiliger Rückzug der Kündigung angenommen.

§ 290. Stellt sich das Gesuch um Aufhebung des Rechtsvorschlages nicht sofort als unbegründet dar, so ladet der Richter den Empfänger der Kündigung unter der Androhung vor sich, daß im Falle ungerechtfertigten Ausbleibens die tatsächlichen Behauptungen des Gesuchstellers als wahr angenommen würden.

§ 291. Die Unterlassung des Rekurses gegen eine den Rechtsvorschlag bestätigende Verfügung gilt als Verzicht auf die erlassene Kündigung, sofern nicht der Aufkündende innerhalb vier Wochen vom Erlaß der Verfügung an seine Klage auf dem Wege des ordentlichen Verfahrens bei Gericht anhängig macht.

Ist aber bei Kündigung einer Schuld der Rechtsvorschlag lediglich deshalb bestätigt worden, weil das Schuldverhältnis selbst als nicht liquid erscheint, so ist der Aufkündende nicht gehindert, die Forderung als eine mit Eintritt des Kündigungs-termins fällige einzuklagen.

E. Befehlsverfahren.

§ 292. Das Befehlsverfahren ist zulässig:

1. Zur schnellen Handhabung klaren Rechtes bei nicht streitigen oder sofort herstellbaren tatsächlichen Verhältnissen sowie zur Vollstreckung von Ansprüchen nach rechtskräftiger gerichtlicher Feststellung;
2. zur Aufrechterhaltung des tatsächlichen Zustandes vor Anhängigmachung eines Rechtsstreites (vorsorgliche Maßnahmen);

3. zur Erhaltung des tatsächlichen Zustandes gegen versuchte oder drohende unerlaubte Selbsthülfe oder sonstige eigenmächtige Eingriffe und Störungen, namentlich zum Schutz des Besitzes;
4. zur Wiedererlangung eines verlorenen redlichen Besitzes, sofern die Klage innerhalb sechs Monaten seit dem Entzuge des Besitzes anhängig gemacht wird;
5. zur Geltendmachung von Begehren um Vorlegung von beweglichen Sachen.

§ 293. Die Verfügungen im Befehlsverfahren können bestehen:

1. In allgemeinen Verboten, unter Androhung einer Polizeibuße gegen Ungehorsame, welche nicht innerhalb einer anzusetzenden Frist die Klage auf ein das Verbot ausschließendes Recht beim Friedensrichteramte einleiten;
2. in Befehlen und Verboten gegen bestimmte Personen unter Androhung von Rechtsnachteilen, Exekution, Ordnungsbuße oder Überweisung wegen Ungehorsams, welche letztere jedoch nur ausnahmsweise angedroht werden darf;
3. in Auflegung von Sicherstellung;
4. in Anordnungen, durch welche der Beklagte in der Verfügung über bestimmte Vermögensobjekte gehindert wird.

§ 294. Bei Stellung des Gesuches ist nicht bloß das Begehren genau zu bezeichnen, sondern auch das geltend gemachte Recht und die Art der Verletzung des Rechtes.

Die Beweismittel sind sofort beizulegen, oder soweit das nicht möglich ist, genau zu bezeichnen.

§ 295. Stellt sich das Gesuch sofort als unbegründet dar, so weist es der Richter von der Hand; erscheint es dagegen als unzweifelhaft begründet, so erläßt er sofort die geeignete Verfügung.

In allen andern Fällen ladet er den Beklagten unter Angabe des Gesuches und unter der Androhung vor, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben Anerkennung der tatsächlichen Behauptungen des Klägers angenommen würde.

Ausnahmsweise kann auch schriftliche Beantwortung gestattet oder verfügt werden.

§ 296. Ist Gefahr im Verzug, so darf der Richter zwar unverzüglich die zur Abwendung derselben geeigneten Verfügungen provisorisch erlassen; wenn er aber in diesem Falle den Beklagten nicht sofort zur Vernehmung vorladet, so hat er ihm wenigstens eine kurze Frist anzusetzen, um seine Einwendungen bei ihm vorzubringen, unter der Androhung, daß sonst die erlassene Verfügung definitiv in Kraft erwachse.

§ 297. Stellt sich die Verfügung bloß als eine vorläufige Maßnahme dar und ist zur definitiven Erledigung des Anstandes ein gerichtlicher Entscheid erforderlich, so ist dem Kläger in der Regel eine angemessene Frist zur Anhängigmachung des Streites anzusetzen, und zwar unter der Androhung, daß sonst die getroffene Verfügung erlöschen würde.

§ 298. Vorsorgliche Maßnahmen, durch welche die Gegenpartei in Schaden geraten könnte, dürfen nur erlassen werden gegen sofort oder binnen kurzer Frist beizubringende Sicherheitsleistung für den mutmaßlich drohenden Schaden.

In andern Fällen kann der Richter seine Verfügung von einer Sicherheitsleistung der einen oder andern Partei abhängig machen.

F. Baueinsprachen.

§ 299. Wer ein neues Gebäude errichten oder ein schon bestehendes in seiner äußern Gestalt verändern will, ist verpflichtet, ein Baugespann aufzustellen, durch welches die künftige Gestalt des Gebäudes genau dargestellt wird. Gleichzeitig hat er dem Gemeinderat eine genaue Maßbeschreibung desselben einzureichen, deren Einsichtnahme während des Einspruchsverfahrens den Beteiligten freisteht. Der Gemeinderat macht das Projekt und die Einsprachefrist unter Angabe des letzten Tages derselben durch die in der Gemeinde üblichen Publikationsmittel bekannt.

Vorbehalten bleiben die besondern Bestimmungen des städtischen Baugesetzes.

§ 300. Die Einsprachefrist beträgt vierzehn Tage von der Bekanntmachung an gerechnet.

Wer nicht innerhalb dieser Frist beim Richter ein Bauverbot verlangt, hat jede Einsprache gegen die Baute verwirkt, sofern es sich nicht um Vorrichtungen handelt, welche aus dem Baugespanne und den Plänen nicht deutlich zu ersehen waren.

Vorbehalten bleiben die Rechte des Eigentümers gegenüber widerrechtlicher Überbauung seines Grund und Bodens.

§ 301. Der Einsprecher soll zwar sämtliche Gründe seiner Einsprache geltend machen, und es sind diese auch in der Verfügung kurz aufzunehmen. Immerhin dürfen im ordentlichen Prozesse über das Bauverbot neue Einsprachegründe geltend gemacht werden.

§ 302. Durch das Bauverbot wird dem Bauherrn die Ausführung der Baute einstweilen untersagt. Dem Einsprecher wird aber angezeigt, daß er den Streit innerhalb acht Tagen von der Mitteilung an beim Friedensrichter einzuleiten und, sofern eine Ausgleichung nicht zu Stande komme, die Weisung binnen drei Wochen von der Mitteilung des Verbotes an dem zuständigen Richter einzureichen habe, widrigenfalls in beiden Fällen die Einsprache erlösche.

Der Bauherr kann aber auch selbst die Weisung aushinnehmen und den Streit früher gerichtlich anhängig machen.

§ 303. Das Bauverbot darf nur dann verweigert werden, wenn die vom Einsprecher für sein Gesuch angeführten Gründe selbst unter Voraussetzung ihrer tatsächlichen Richtigkeit offenbar ungenügend sind, um eine Einsprache zu rechtfertigen, oder wenn die Unrichtigkeit der Gründe sofort dargetan werden kann.

§ 304. Jede rechtliche Wirkung des Baugespanns hört auf, wenn die Baute nicht innerhalb eines Jahres vom Tage der Bekanntmachung des Baugespannes oder im Gebiete des städtischen Baugesetzes vom Tage der endgültigen Bewilligung begonnen und sodann ohne erhebliche Unterbrechung durchgeführt wird. In streitigen Fällen läuft die einjährige Frist erst vom Tage der Rechtskraft des gerichtlichen Entscheides.

G. Rechnungsstellung.

§ 305. Verlangt jemand vor Anhebung eines Rechtsstreites von einem andern gerichtlich die Stellung einer Rechnung, so ist der Beklagte unter Bezeichnung des Begehrens und unter der Androhung vorzuladen, daß im Falle des unentschuldigten Ausbleibens die Pflicht zur Rechnungsstellung als anerkannt betrachtet werde.

§ 306. Ist die Pflicht zur Rechnungsstellung klargestellt oder anerkannt, so wird dem Beklagten eine angemessene Frist zur Stellung und Vorlegung einer vollständigen, mit allen Belegen versehenen Rechnung unter der Androhung angesetzt, daß er im Unterlassungsfalle mit Ordnungsbuße belegt und die Rechnungsstellung auf seine Kosten einem Dritten übertragen würde. Der Beklagte ist im Weigerungsfalle nötigenfalls mit Hilfe der Vollziehungsbehörden anzuhalten, alle Rechnungsbücher und Belege zu Händen des zu bestellenden Sachverständigen vorzulegen und ihm alle nötigen Aufschlüsse zu erteilen.

§ 307. Hat ein Rechnungspflichtiger Rechnung gestellt, so kann er begehren, daß demjenigen, für welchen die Rechnung bestimmt ist, eine angemessene Frist zur Anerkennung oder zur schriftlichen Bemängelung unter der Androhung angesetzt werde, daß sie sonst als anerkannt betrachtet würde.

Bei einer auf Kosten des Rechnungspflichtigen gerichtlich hergestellten Rechnung hat jede Partei das Recht zu verlangen, daß dem Gegner eine solche Frist angesetzt werde.

§ 308. Verstreicht diese Frist unbenutzt, so ist die Rechnung als von demjenigen, welchem die Frist gesetzt war, anerkannt zu erklären.

Ist die Bemängelungsschrift unklar oder bloß allgemein gehalten, so ist sie zur Verbesserung unter der Androhung zurückzuweisen, daß alle nicht einzeln und bestimmt bestrittenen Posten als anerkannt erklärt würden. Nach Ablauf der hiefür anzusetzenden Frist ist das Geeignete zu verfügen.

§ 309. Wenn eine gehörige Bemängelung stattgefunden hat, so ist dieselbe einfach der Gegenpartei mitzuteilen.

§ 310. Vorbehalten bleiben die Vorschriften betreffend die Stellung von Vormundschaftsrechnungen.

H. Sicherstellung gefährdeter Beweise.

§ 311. Die Abhörung von Zeugen, die Vornahme eines Augenscheines und die Anordnung einer Expertise kann auch vor dem Beginn eines Rechtsstreites verlangt werden, wenn Gefahr vorhanden ist, daß bei längerer Verzögerung das Beweismittel verloren gehen oder dessen Gebrauch erschwert würde, oder wenn zur Beibringung des Beweises eine gesetzliche Frist besteht.

§ 312. Der Richter entscheidet in der Regel ohne Vernehmung der Gegenpartei über die Zulässigkeit des Gesuches.

§ 313. Die Vorschriften über Einvernahme von Zeugen, Vornahme von Augenscheinen und Einziehung von Gutachten von Sachverständigen finden auf das Verfahren bei Sicherstellung gefährdeter Beweise entsprechende Anwendung; es ist daher, wo es immer möglich ist, auch die Gegenpartei vorzuladen.

Dagegen sind alle Verhandlungen über Erheblichkeit und Beweiskraft der Beweismittel auf den Zeitpunkt zu verschieben, wo diese im Prozesse wirklich geltend gemacht werden.

Dem Gerichte steht alsdann frei, auf Verlangen einer Partei die nochmalige Aufnahme oder die Ergänzung des Beweises anzuordnen.

VI. Abschnitt.

Die Rechtsmittel.

A. Berufung (Appellation).

§ 314. Die Berufung ist zulässig:

1. gegen Urteile (Vor- und Endurteile) der Bezirksgerichte, sofern der Streitwert 600 Franken übersteigt, oder sofern er nach der Natur der Streitigkeit einer Schatzung nicht unterliegt;
2. gegen Urteile (Vor- und Endurteile) der Einzelrichter, sofern der Streitwert 300 Franken übersteigt.

§ 315. Mit der Berufung können alle Mängel des Verfahrens sowohl als des angefochtenen Entscheides gerügt werden.

Ist die Berufung ganz oder teilweise begründet, so hebt die Berufungsinstanz den angefochtenen Entscheid auf und fällt an Stelle desselben einen neuen Entscheid in der Sache selbst. Vorbehalten bleibt § 332, Abs. 2.

§ 316. Die Berufung hemmt die Rechtskraft des Urteils.

§ 317. In der Berufung sind neue tatsächliche Behauptungen und Gesuche zulässig, sofern die Partei die Beweismittel sofort genau bezeichnet. Sie ist verpflichtet, ohne Rücksicht auf den Ausgang des Prozesses, die hiedurch entstehenden besonderen Kosten zu tragen und die Gegenpartei für Umtriebe

zu entschädigen. Überdies ist sie mit Ordnungsbuße zu belegen, wenn sie nicht nachweisen kann, daß die Verspätung eine unverschuldete sei.

Der Gegenpartei ist Gelegenheit zu geben, sich über das neu Vorgebrachte zu äußern.

§ 318. Soweit solche Vorbringen zur Begründung der Berufung dienen, sind sie in der Berufungserklärung zu bezeichnen, ansonst die betreffende Partei mit Ordnungsbuße belegt werden kann.

Beweismittel, zu deren Beibringung eine zerstörlische Frist angesetzt war, können zweitinstanzlich nur nachgebracht werden, wenn die Partei nachweist, daß sie kein Verschulden an der Verspätung trifft.

§ 319. Soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren vor der zweiten Instanz nach den Vorschriften, welche für die erstinstanzliche Behandlung des Streitigen gelten.

§ 320. Die Berufung ist innerhalb zehn Tagen von der schriftlichen Mitteilung des Urteiles an zu erklären.

§ 321. Die Berufung wird durch schriftliche Eingabe an die Bezirksgerichtskanzlei erklärt. Auf mündliche Berufungserklärungen vor Gericht ist keine Rücksicht zu nehmen.

§ 322. In der Berufungserklärung ist anzugeben, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen desselben der Appellant beantragt.

Erfolgt eine Erweiterung der Berufung nach Ablauf der Berufungsfrist, so hat die Partei ohne Rücksicht auf den Ausgang des Prozesses die durch die Verspätung entstehenden besonderen Kosten zu tragen und die Gegenpartei für Umtriebe zu entschädigen.

§ 323. Das Bezirksgericht beziehungsweise der Einzelrichter faßt über die Zulässigkeit der Berufung einen Beschluß.

Verspätete Berufungen sind von Amteswegen zu verweigern.

Hat der Appellant eine Prozeßkaution für die zweite Instanz zu leisten, so ist die Berufung erst nach deren Leistung zu bewilligen.

§ 324. Wird die Berufung verweigert, so kann der Appellant innerhalb zehn Tagen, von der Mitteilung des Beschlusses an gerechnet, die Berufungserklärung bei der Berufungsinstanz direkt einbringen. Die letztere hat dann sofort die Akten des Prozesses einzufordern und definitiv über die Zulassung der Berufung zu entscheiden.

§ 325. Innerhalb zehn Tagen nach Zulassung der Berufung hat die Bezirkgerichtskanzlei die sämtlichen Protokolle und Prozeßakten in Original mit einer Reinschrift des erstinstanzlichen Urteils der Berufungsinstanz einzusenden.

§ 326. Ist die Berufung verspätet erklärt oder ist sie nicht zulässig, so schreibt die Berufungsinstanz den Prozeß ohne Parteiverhandlung ab.

§ 327. Die Verhandlungen sind mündlich; die Parteien können jedoch bei Begründung ihrer Anträge lediglich auf die Akten verweisen.

Haben beide Parteien die Berufung erklärt, so hat der Kläger den ersten Vortrag.

§ 328. Bleibt der Appellant am Rechtstage ohne genügende Entschuldigung aus, so gilt die Berufung als zurückgezogen.

§ 329. Bleibt der Appellat aus, so ist der Appellant zu einseitigem Vortrage zuzulassen; das Gericht hat indes die aktenmäßigen Gründe der ausgebliebenen Partei und die gesetzlichen Bestimmungen von Amteswegen zu berücksichtigen.

§ 330. Treffen die Voraussetzungen des § 150 zu, so kann auf Antrag einer Partei oder von Amteswegen die Schriftlichkeit des Berufungsverfahrens angeordnet werden.

§ 331. Beweisanträge, die zur Begründung der Berufung dienen, sollen in der Berufungserklärung gestellt werden. Späteres Einbringen kann mit Ordnungsbuße geahndet werden.

Verlangt eine Partei die persönliche Befragung der Gegenpartei, so hat sie das Begehren so rechtzeitig zu stellen, daß der zu Befragende zur Berufungsverhandlung vorgeladen werden kann.

§ 332. Die von den Parteien vor der Berufungsverhandlung angerufenen Zeugen können schon zu dieser vorgeladen werden, wenn deren Einvernahme dem Gerichte als zulässig und unzweifelhaft erheblich erscheint.

Im übrigen kann die Durchführung eines allfälligen Beweisverfahrens von der zweiten Instanz selbst vorgenommen oder der ersten Instanz übertragen werden. Die Berufungsinstanz ist aber auch befugt, das erstinstanzliche Urteil aufzuheben und den Prozeß zur Anordnung des Beweisverfahrens und nachherigen Ausfällung eines neuen Urtheiles an die erste Instanz zurückzuweisen.

§ 333. Der Appellat kann sich innerhalb zehn Tagen von der Mitteilung der Berufungsbewilligung an gerechnet der von dem Appellanten eingelegten Berufung anschließen und Anträge stellen, wie wenn er selbst die Berufung eingelegt hätte.

Die Anschlußberufung ist mit schriftlicher Eingabe bei der Berufungsinstanz zu erklären.

Wird die Hauptberufung vor Beginn der Berufungsverhandlung, oder in den Fällen des schriftlichen Verfahrens vor Mitteilung der Berufungsschrift an den Appellaten zurückgezogen, so fällt auch die Anschlußberufung dahin.

Die Vorschriften über die Berufung finden entsprechende Anwendung für die Anschlußberufung.

B. Rekurs.

§ 334. Der Rekurs ist zulässig:

1. gegen Unzuständigkeitserklärungen der Friedensrichter, der Einzelrichter, der gewerblichen Schiedsgerichte, der Bezirksgerichte und des Handelsgerichtes;
2. gegen andere Erledigungsbeschlüsse der Einzelrichter, sofern der Streitwert 300 Franken übersteigt, und der Bezirksgerichte, sofern der Streitwert 600 Franken übersteigt, oder sofern er nach der Natur der Streitigkeit einer Schätzung nicht unterliegt;
3. gegen prozeßleitende Verfügungen und Beschlüsse der Friedensrichter, Einzelrichter, gewerblichen Schiedsgerichte, Bezirksgerichte und des Handelsgerichtes, sofern es sich um die Verwerfung einer Unzuständigkeitseinrede oder um Entscheidungen betreffend Zulassung eines Vertreters, Ablehnung von Gerichtspersonen, Auflegung von Prozeßkautionen, Bewilligung der unentgeltlichen Prozeßführung und Erlaß provisorischer Maßnahmen handelt, sowie wenn klare Prozeßvorschriften verletzt wurden;

4. gegen Verhängung von Ordnungsbußen;
5. gegen Urteile der Einzelrichter und der Bezirksgerichte, soweit sie der Berufung unterliegen, wenn sie nur mit Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsbestimmungen angefochten werden;
6. gegen Beschlüsse des Bezirksgerichtes betreffend Maßnahmen nach Einleitung der Ehescheidungsklage und betreffend Änderung eines Ehescheidungs- und Vaterschaftsurteiles;
7. gegen Erledigungsverfügungen der Einzelrichter im summarischen Verfahren, wenn der Streitwert 100 Franken übersteigt oder unbestimmt ist. Doch können auf dem Rekurswege nicht weiter gezogen werden:
 - a) Die provisorischen oder durch fruchtlosen Ablauf der Einsprachefrist definitiv in Kraft erwachsenen Verfügungen im Befehlsverfahren;
 - b) Verfügungen, durch die eine Beweisabnahme zu ewigem Gedächtnis angeordnet oder ein Arrest bewilligt wurde;
 - c) Verfügungen betreffend Zulassung eines verspäteten Rechtsvorschlages, betreffend Rechtsöffnung und betreffend Konkursöffnung in der Wechselbetreibung.

§ 335. Dritte Personen (z.B. Zeugen, Sachverständige, Inhaber von Urkunden, ausgeschlossene Nebenintervenienten), welche sich durch eine richterliche Verfügung in ihrem Rechte verletzt glauben, können diese auch dann in der zweiten Instanz anfechten, wenn den Parteien selbst der Weiterzug nicht gestattet ist.

§ 336. Mit dem Rekurs können alle Mängel des Verfahrens sowohl als des angefochtenen Entscheides gerügt werden.

Ist der Rekurs ganz oder teilweise begründet, so hebt die Rekursinstanz den angefochtenen Entscheid auf und fällt an Stelle desselben einen neuen Entscheid in der Sache selbst.

§ 337. Der Rekurs hemmt an sich die Rechtskraft und Vollziehbarkeit der angefochtenen Entscheidung nicht. Dagegen kann in der Rekursinstanz der Präsident je im einzelnen Falle verfügen, daß diese Wirkung eintreten solle.

§ 338. In der Rekursinstanz sind neue tatsächliche Behauptungen zulässig. Die Verspätung kann jedoch mit Ordnungsbuße geahndet werden.

Beweismittel, zu deren Beibringung eine zerstörlische Frist angesetzt war, können zweitinstanzlich nur nachgebracht werden, wenn die Partei nachweist, daß sie kein Verschulden an der Verspätung trifft.

§ 339. Der Rekurs ist im Doppel binnen zehn Tagen von der schriftlichen Mitteilung an oder, wenn eine solche nicht stattfindet, von der mündlichen Eröffnung des Entscheides an der Rekursinstanz schriftlich einzureichen und zu begründen.

In dringlichen Fällen kann der erstinstanzliche Richter die Rekursfrist bis auf 24 Stunden abkürzen.

§ 340. Der Rekurschrift sind der angefochtene Entscheid, sowie allfällige Belege beizulegen. Im Unterlassungsfalle hat die Rekursinstanz dem Rekurrenten eine kurze Frist zur Verbesserung des Mangels anzusetzen, unter der Androhung, daß der Rekurs sonst von der Hand gewiesen würde.

§ 341. Stellt sich der Rekurs nicht sofort als unbegründet dar, so ist er der Gegenpartei in Abschrift zur Beantwortung binnen einer Frist von höchstens zehn Tagen und der Vorinstanz im Originale zu freigestellter Vernehmlassung mitzuteilen.

In der Regel findet nur einfacher Schriftenwechsel statt; ausnahmsweise können jedoch auch weitere Eingaben gestattet werden.

§ 342. Das Recht des Anschlußrekurses steht dem Rekursgegner nicht zu.

§ 343. Hält die Rekursinstanz die Abnahme weiterer Beweise für erforderlich, so kann sie damit eines ihrer Mitglieder oder den erstinstanzlichen Richter beauftragen.

Eine Rückweisung an die erste Instanz behufs Ausfällung eines neuen Entscheides findet nicht statt.

C. Nichtigkeitsbeschwerde (Kassation).

§ 344. Gegen Urteile, Erledigungsbeschlüsse, prozeßleitende Verfügungen und Beschlüsse, sowie gegen Verfügungen im summarischen Verfahren kann Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden:

1. Wenn ein Entscheid von einem unzuständigen Gerichte erlassen wurde;
2. wenn das entscheidende Gericht nicht gehörig besetzt war;
3. wenn eine unfähige oder abgelehnte Gerichtsperson an der Entscheidung teilgenommen hat;
4. wenn eine handlungsunfähige Partei nicht gehörig vertreten war und nicht der Vormund oder nach erlangter Handlungsfähigkeit die Partei selbst das Verfahren genehmigt hat;
5. wenn eine Partei nicht gehörig vorgeladen oder ein Berechtigter von der Führung seiner Sache ausgeschlossen wurde;
6. wenn einer Partei das rechtliche Gehör verweigert wurde;
7. wenn und soweit einer Partei mehreres oder anderes zugesprochen wurde, als sie selbst verlangt, oder weniger, als die Gegenpartei anerkannt hat;
8. wenn das Gericht seinen Entscheid auf aktenwidrige tatsächliche Annahmen gestützt hat;
9. wenn der angefochtene Entscheid in materieller Beziehung mit einer klaren gesetzlichen Bestimmung im Widerspruch steht.

§ 345. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist nur zulässig, soweit gegen den Entscheid nicht die Berufung, der Rekurs, oder die Weiterziehung an das Bundesgericht möglich ist, oder wenn der Nichtigkeitskläger nachweist, daß er erst nach Ablauf der Frist für die Ergreifung dieser Rechtsmittel Kenntnis von einem Nichtigkeitsgrunde erlangt habe.

§ 346. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist innerhalb dreißig Tagen von der schriftlichen Mitteilung des Entscheides an, oder, wenn auf eine solche verzichtet wurde, von der mündlichen Eröffnung an zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist kann sie noch innerhalb der nächsten zehn Jahre von der Ausfällung des Entscheides an erhoben werden, wenn zugleich bescheinigt wird, daß der Nichtigkeitskläger erst innerhalb dreißig Tagen vor der Eingabe seiner Beschwerde von dem Kassationsgrunde Kenntnis erlangt hat.

Gegen richterliche Entscheide in Schuldbetreibungs- und Konkursachen kann die Beschwerde nur innerhalb zehn Tagen von der Mitteilung oder Eröffnung bzw. von der Entdeckung des Nichtigkeitsgrundes an eingereicht werden.

§ 347. Die Nichtigkeitsbeschwerde soll enthalten:

1. Die genaue Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung;
2. die Angabe der einzelnen Nichtigkeitsgründe und der Beweismittel für dieselben;
3. den bestimmten Antrag, in welchem Umfange das frühere Verfahren als nichtig zu erklären sei.

Das angefochtene Erkenntnis sowie die Beweismittel sind, soweit dies möglich ist, der Beschwerde beizulegen.

§ 348. Stellt sich die Nichtigkeitsbeschwerde nicht sofort oder nach Einziehung der Protokolle und Akten als unbegründet dar, so ist sie der Gegenpartei zur schriftlichen Beantwortung innerhalb einer anzusetzenden Frist mitzuteilen.

Die Kassationsinstanz kann überdies die Beschwerde der unteren Instanz zur Beantwortung mitteilen. Der Präsident kann die Vollziehbarkeit der angefochtenen Entscheidung einstweilen aufschieben.

§ 349. Hält das Gericht die vorgebrachte Nichtigkeitsbeschwerde für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf und fällt, wenn die Kassation auf Grund von § 344, Ziff. 6—9 erfolgte und die Erledigung des Streites ohne weitere umfangreiche Erhebungen möglich ist, einen neuen Entscheid in der Sache selbst; in den übrigen Fällen weist es die Sache an den Vorderrichter zur Verbesserung des Mangels und Ausfällung eines neuen Entscheides zurück.

§ 350. Bei Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urteile hat die Kassationsinstanz, bevor sie einen abweichenden Entscheid in der Sache selbst erläßt, auf Verlangen einer Partei noch eine mündliche Verhandlung anzuordnen, in der es den Parteien freisteht, ihre Standpunkte kurz zusammenzufassen.

D. Wiederherstellung (Revision).

§ 351. Gegenüber Urteilen sowie Beschlüssen außerhalb des summarischen Verfahrens kann, sofern das Rechtsmittel der Berufung oder des Rekurses nicht zulässig ist oder nicht mehr offen steht, bei demjenigen Gerichte, welches in letzter Instanz entschieden hat, Wiederherstellung verlangt werden:

1. Wenn durch ein strafrechtliches Urteil festgestellt ist, daß durch ein Verbrechen zum Nachteil des Revisionsklägers auf den Entscheid eingewirkt wurde;
2. wenn der Revisionskläger nach Ausfällung des rechtskräftigen Urteils Tatsachen oder Beweismittel entdeckt hat, welche er selbst bei Anwendung des erforderlichen Fleißes nicht rechtzeitig hatte beibringen können und bei deren rechtzeitiger Geltendmachung die angefochtene Entscheidung für den Revisionskläger günstiger ausgefallen wäre.

§ 352. Das Wiederherstellungsgesuch muß innerhalb dreißig Tagen von der Entdeckung des Revisionsgrundes an geltend gemacht werden.

§ 353. Das Wiederherstellungsgesuch ist schriftlich einzureichen und muß enthalten:

1. Die genaue Bezeichnung der einzelnen Revisionsgründe, sowie die hierauf bezüglichen Beweise;
 2. den Nachweis, daß seit Auffindung dieser Revisionsgründe noch nicht dreißig Tage verflossen seien;
 3. den bestimmten Antrag, in welchem Umfange das frühere Erkenntnis aufzuheben und wie statt dessen zu erkennen sei.
- Das frühere Erkenntnis soll dem Gesuche beigelegt werden.

§ 354. Stellt sich das Revisionsgesuch nicht sofort als unzulässig oder unerheblich dar, so verfügt das Gericht die schriftliche Beantwortung und entscheidet hierauf über die vorläufige Zulassung zum Revisionsverfahren.

§ 355. Die Vollziehbarkeit des angefochtenen Entscheides wird, sofern das Gericht nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt, durch die vorläufige Zulassung zum Revisionsverfahren nicht gehemmt.

§ 356. Ist das Revisionsverfahren vorläufig zugelassen, so ordnet das Gericht die notwendigen Beweisabnahmen an.

Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, sich über die Beweisergebnisse auszusprechen.

§ 357. Hält das Gericht das Revisionsgesuch für begründet, so hebt es die frühere Entscheidung auf und fällt einen neuen Entscheid.

Gegen diesen Entscheid sind weitere Rechtsmittel nur statthaft, sofern sie unter gleichen Voraussetzungen gegen die aufgehobene Entscheidung ebenfalls zulässig gewesen wären.

§ 358. Verfügungen im summarischen Verfahren, gegen welche das ordentliche Rechtsmittel des Rekurses entweder nicht gestattet ist oder nicht mehr offen steht, und Rekursentscheidungen im summarischen Verfahren können mittelst des Wiederherstellungsgesuches innerhalb dreißig Tagen angefochten werden, wenn es sich zeigt, daß ihnen irrtümliche tatsächliche Voraussetzungen zu Grunde liegen, oder ihre formelle oder materielle Unrichtigkeit klar vorliegt.

Die dreißigtägige Frist läuft in diesem Falle von dem Tage an, wo das Gesuch zuerst hätte gestellt werden können.

VII. Abschnitt.

Die Schiedsgerichte.

§ 359. Die Parteien können die Beurteilung von Ansprüchen, über welche ihnen das freie Verfügungsrecht zusteht, Schiedsgerichten übertragen. Eine derartige Vereinbarung bedarf der schriftlichen Form; haben sich die Parteien jedoch vor dem Schiedsgericht eingelassen, so kann der Mangel eines schriftlichen Schiedsvertrages nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 360. Handelt es sich um künftige Rechtsstreitigkeiten, so hat der Schiedsvertrag nur rechtliche Wirkung, wenn er sich auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die aus ihnen entspringenden Rechtsstreitigkeiten bezieht.

§ 361. Die Verpflichtung zur Bestellung eines Schiedsgerichtes kann auch durch Korporationsstatuten u. dgl. begründet werden, sofern die betreffenden Bestimmungen derselben der Vorschrift des § 360 entsprechen.

§ 362. Hinsichtlich der Anzahl der von ihr zu ernennenden Schiedsrichter darf keiner Partei ein Vorrecht vor der andern eingeräumt werden.

Sofern sich die Parteien nicht auf einen einzigen Schiedsrichter einigen, ist das Schiedsgericht stets mit einer ungeraden Anzahl von Schiedsrichtern (der Obmann mit eingerechnet) zu besetzen. Der Entscheid erfolgt durch einfaches Stimmenmehr.

§ 363. Als Schiedsrichter sind nur mündige Personen beiderlei Geschlechts wählbar, denen die bürgerlichen Ehren

und Rechte nicht entzogen sind. Mit Bezug auf Unfähigkeit und Ablehnung der Schiedsrichter gelten die gleichen Grundsätze, wie für die ordentlichen Gerichte. Ablehnungsbegehren sind bei dem Obergerichte anzubringen.

§ 364. Soweit die Parteien nicht etwas anderes festsetzen, gelten für die Ernennung des Schiedsgerichtes und sein Verfahren folgende Regeln:

1. Jede Partei wählt einen Schiedsrichter; die Schiedsrichter bezeichnen den Obmann. Weigert sich eine Partei, einen Schiedsrichter zu bezeichnen, oder können sich die Schiedsrichter über den Obmann nicht verständigen, so steht die Wahl dem Obergerichte zu;
2. das Prozeßverfahren wird unter Vorbehalt der §§ 365 u. ff. durch das Schiedsgericht bestimmt.

§ 365. Auch vor Schiedsgericht darf keiner Partei das rechtliche Gehör verweigert werden.

In materieller Beziehung sind die für den Streitfall geltenden Rechtsnormen anzuwenden.

§ 366. Über die Verhandlungen des Schiedsgerichts ist ein genaues Protokoll zu führen.

§ 367. Das Schiedsgericht darf weder Eide abnehmen noch irgend welche Strafen verhängen. Bedarf es zur Herbeischaffung von Beweismitteln (Vorladung von Zeugen u. s. w.) amtlicher Mithülfe, so hat es sich an das Bezirksgericht zu wenden, in dessen Gerichtskreis es zusammengetreten ist. Auf Antrag eines Schiedsgerichtes können Parteien oder Parteivertreter wegen ordnungswidrigen Verhaltens vom Bezirksgericht mit Ordnungsbuße belegt werden.

§ 368. Das Urteil muß in Gegenwart sämtlicher Richter ausgefällt, nachher in Schrift verfaßt, von den Schiedsrichtern unterzeichnet und, sofern die Parteien nichts anderes bestimmt haben, auch motiviert werden. Jedoch steht die Weigerung einer Minderheit des Schiedsgerichts, das Urteil zu unterzeichnen, der Gültigkeit desselben nicht entgegen.

Eine vollständige Ausfertigung des Urteils ist nebst den Akten, soweit dieselben nicht den Parteien herauszugeben sind, durch den Obmann des Schiedsgerichtes aufzubewahren oder der Obergerichtskanzlei zur Verwahrung zu übergeben.

Auf Begehren einer Partei muß die Ablieferung an die Obergerichtskanzlei erfolgen.

§ 369. Gegen schiedsgerichtliche Erkenntnisse sind bloß die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und des Wiederherstellungsgesuches zulässig.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist in allen Fällen an das Obergericht zu richten.

Faßt das Schiedsgericht über seine Kompetenz einen besondern Beschluß, so ist hiegegen der Rekurs an das Obergericht zulässig.

§ 370. Kann das Schiedsgericht zur Behandlung eines für nichtig erklärten Urteils oder eines Gesuches um Revision aus irgend einem Grunde nicht mehr versammelt werden, so sind die betreffenden Klagen und Gesuche, sofern sich die Parteien nicht über ein neues Schiedsgericht verständigen, bei den zuständigen ordentlichen Gerichten anzubringen.

§ 371. Weigert sich ein Schiedsrichter, einen übernommenen Auftrag zu erfüllen, oder ist er in der Erfüllung desselben säumig, so kann er auf Begehren des Obmanns oder einer Partei durch das Obergericht mit Ordnungsbuße belegt oder abberufen werden. Überdies haftet er den Parteien für allen aus seiner Weigerung entstehenden Schaden.

VIII. Abschnitt.

Die Vollstreckung.

§ 372. Die Vollstreckung der gerichtlich festgestellten Ansprüche ist auf dem Wege der Schuldbetreibung oder des Befehlsverfahrens herbeizuführen.

§ 373. Die Vollstreckung der im summarischen Verfahren getroffenen Anordnungen erfolgt durch den Gemeindammann. Nötigenfalls kann sich der Richter für die Vollstreckung seiner Anordnungen auch der Polizeiorgane bedienen.

§ 374. Wurde auf Teilung eines Gegenstandes oder auf Grenzscheidung erkannt, so bezeichnet der Richter im Befehlsverfahren auf Verlangen einer Partei je nach den Umständen einen oder mehrere Sachverständige, unter deren Leitung, nötigen-

falls im Beisein des Richters, die Teilung oder Ausmarkung nach Inhalt des Erkenntnisses vorgenommen wird.

§ 375. Ist jemand zu einer persönlichen Leistung verurteilt, die nicht in einer Geldleistung oder Sicherstellung besteht, so ist ihm im Befehlsverfahren auf Verlangen eine möglichst kurze Frist zur Vornahme der Leistung anzusetzen. Mit der Fristansetzung ist eine geeignete Androhung zu verbinden.

Wird dem Befehle innerhalb der angesetzten Frist entweder gar nicht oder nur unvollständig Folge geleistet, so kann der Richter auf Begehren des Berechtigten die vollständige Verrichtung der fraglichen Leistungen durch einen Dritten auf Kosten des Schuldners anordnen.

Handelt es sich um die Herausgabe beweglicher Sachen, so kann der Richter nach fruchtlosem Ablaufe der Frist die betreffenden Sachen mit Zwang wegnehmen lassen und dem Berechtigten gegen Empfangschein einhändigen.

§ 376. Ist die gehörige Erfüllung einer persönlichen Leistung oder die Herausgabe einer beweglichen Sache auf dem in § 375 vorgeschriebenen Wege nicht erzwingbar, so kann der Berechtigte hiefür den Geldwert ansprechen.

Wurde der Geldwert nicht schon durch das Gericht bestimmt, so setzt ihn auf Verlangen des Gläubigers der Richter im summarischen Verfahren, nötigenfalls auf Grund eines Beweisverfahrens fest. Diese Festsetzung hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

§ 377. Urteile auswärtiger Gerichte werden vollstreckt, wenn sie rechtskräftig sind (§ 107). Doch ist die Vollstreckung zu verweigern, wenn der auswärtige Staat kein Gegenrecht hält.

Auf Begehren einer Partei entscheidet der Einzelrichter im summarischen Verfahren über die Anerkennung oder die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteils. Gegen den Entscheid ist der Rekurs an das Obergericht zulässig.

IX. Abschnitt.

Das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 378. Das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen umfaßt das Verfahren der Behörden bei der Begründung, Ände-

rung oder Aufhebung von Privatrechten oder zur Erhebung und Feststellung eines Sachverhaltes auf einseitigen Antrag von Privaten.

§ 379. Zuständig für die Behandlung von nichtstreitigen Rechtssachen sind die Gemeindevorstände und die Notare, die Einzelrichter, die Bezirksgerichte und das Obergericht.

Soweit die Behandlung nichtstreitiger Rechtssachen den Verwaltungsbehörden (z. B. Vormundschaftsbehörden) oder den unter der Aufsicht von Verwaltungsbehörden stehenden besonderen Beamten (z. B. den Zivilstandsbeamten) übertragen ist, finden die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes keine Anwendung.

§ 380. Für das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen finden die Vorschriften dieses Abschnittes sowie diejenigen betreffend das Gerichtswesen im allgemeinen Anwendung, soweit nicht andere Gesetze abweichende Anordnungen treffen.

§ 381. Die Vornahme von Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit ist nicht an das Amtlokal der Beamtung gebunden, insofern nicht durch eine besondere Gesetzesbestimmung anders verfügt ist.

§ 382. Das Verfahren ist schriftlich; mündliche Verhandlungen können angeordnet werden.

Gesuche können schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden.

§ 383. Nach Eingang des Gesuches bestimmt das Gericht oder der Beamte soweit nötig die Höhe des zu leistenden Kostenvorschusses oder der Vorauszahlung.

§ 384. Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Einzelrichter und der Bezirksgerichte steht den Beteiligten der Rekurs an das Obergericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zu.

Der Rekurs ist binnen zehn Tagen von der schriftlichen Mitteilung an und, wenn eine solche nicht stattfindet, von der mündlichen Eröffnung der Verfügung oder des Beschlusses an dem Obergerichte schriftlich einzureichen und zu begründen.

§ 385. Über die Anordnungen und die Amtsführung der Unterbehörden kann Beschwerde bei der Oberbehörde geführt werden.

B. Mitwirkung von Beamten bei Verträgen und einseitigen Erklärungen.

§ 386. Der Notar ist zuständig für die Errichtung einer öffentlichen Urkunde und die öffentliche Beurkundung einer Willenserklärung.

§ 387. Das Grundbuch wird durch die Notare geführt (Z. G. B. 953).

§ 388. Die Betreibungsbeamten führen die Protokolle für die Viehverpfändung (Z. G. B. 885) und für den Eigentumsvorbehalt (Z. G. B. 715).

§ 389. Das Handelsregisteramt führt das Handelsregister und das Güterrechtsregister (Z. G. B. 251).

§ 390. Schuldbrief und Gült werden durch den Grundbuchverwalter und durch einen Beamten des Bezirksgerichtes (Mitglied oder Kanzleibeamten) unterzeichnet (Z. G. B. 857).

Das Bezirksgericht bestimmt den oder die Beamten, denen die Prüfung und Unterzeichnung der Pfandtitel zusteht. Die Namen dieser Beamten werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Das Obergericht erläßt die nähern Vorschriften über die Art der Ausstellung, Prüfung und Unterzeichnung der Pfandtitel. Es kann für die Kontrolle weitere Bestimmungen aufstellen, insbesondere ein Siegelungsverfahren vorschreiben.

§ 391. Der Einzelrichter setzt Frist an:

1. Zur Genehmigung von Verträgen des Bevormundeten oder des Vertretenen (Z. G. B. 410, Obligationenrecht 38);
2. zur Sicherheitsleistung bei Zahlungsunfähigkeit (O. R. 83, 354);
3. zur Erfüllung eines zweiseitigen Vertrages (O. R. 107);
4. zur Hebung der Mängel eines Werkes (O. R. 366);
5. zur Herstellung einer neuen Auflage (O. R. 383).

C. Richterliche Bewilligungen.

§ 392. Die gerichtliche Hinterlegung von Geld, Wertchriften und andern beweglichen Sachen bedarf der Erlaubnis des Einzelrichters. Sie wird erteilt, wenn hinreichende Gründe dafür glaubhaft gemacht werden.

Der Einzelrichter bewilligt insbesondere dem Grundpfandschuldner die Hinterlegung der geschuldeten Summe (Z. G. B. 861), sowie die Hinterlegung beim Verzuge des Gläubigers (O. R. 92) und die Hinterlegung des Frachtgutes (O. R. 453).

Zuständig ist der Einzelrichter des Erfüllungsortes.

§ 393. Ist der Aufenthaltsort des Gläubigers bekannt, so soll ihm von der Verfügung amtlich Kenntnis gegeben werden.

§ 394. Größere Geldbeträge, welche voraussichtlich mehr als einen Monat hinterlegt bleiben, sollen zinstragend angelegt werden.

§ 395. Zur Herausgabe einer gerichtlich hinterlegten Sache bedarf es der Erlaubnis des Richters.

§ 396. Von Zeit zu Zeit hat der Einzelrichter das Verzeichnis der Hinterlagen durchzusehen und soweit tunlich die zum Zwecke der Ausfolgung derselben erforderlichen Verfügungen unter angemessener Fristansetzung für die Beteiligten zu erlassen.

§ 397. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Hinterlegung in Schuldbetreibungs- und Arrestsachen, sowie bei Zwangsabtretungen.

§ 398. Der Einzelrichter ordnet die Eintragung eines Grundstückes bei außerordentlicher Ersitzung, sowie vorläufige Vormerkungen und Eintragungen in das Grundbuch an (Z. G. B. 662, 961, 966).

§ 399. Der Einzelrichter bewilligt den Selbsthülfeverkauf:

1. Wenn der Gläubiger im Verzug ist (O. R. 93);
2. bei Beanstandung einer gekauften und übersandten Sache (O. R. 204);
3. von Kommissionsgut (O. R. 427, 435);
4. von Frachtgut (O. R. 444, 445, 453).

§ 400. Der Einzelrichter trifft Anordnungen betreffend die Stellvertretung im Pfandtitel (Z. G. B. 860).

§ 401. Der Einzelrichter bewilligt die Abkürzung der Wartefrist für die Eingehung einer neuen Ehe (Z. G. B. 103, 104).

D. Kündigungen und andere amtliche Anzeigen in privatrechtlichen Angelegenheiten.

§ 402. Amtliche Anzeigen in privatrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere amtliche Kündigungen von Schulden, Miet- und Pachtverträgen erfolgen durch den Gemeindammann.

Zuständig zur Vermittlung amtlicher Anzeigen ist der Gemeindammann des Wohnortes oder des Aufenthaltsortes desjenigen, dem die Anzeige gemacht werden soll.

Bei der Aufkündigung von Schuldbriefen ist der Gemeindammann des Ortes des Grundpfandes zuständig, wenn derjenige, dem gekündigt werden soll, im Kanton Zürich keinen festen Wohnsitz hat.

§ 403. Der Gemeindammann fertigt die Anzeige doppelt aus. Das eine Doppel stellt er innerhalb zwei Tagen vom Eingange des Begehrens demjenigen zu, dem die Anzeige gemacht werden soll; auf dem andern Doppel läßt er von dem Empfänger die Zustellung der Anzeige und den Tag, an welchem sie stattfand, bescheinigen; er übermacht sodann das Doppel binnen weiteren zwei Tagen dem Anzeigenden.

Gegen Vergütung der doppelten Gebühr kann der Anzeigende verlangen, daß die Zustellungen je binnen 24 Stunden stattfinden.

§ 404. Die Annahme einer amtlichen Anzeige darf nicht verweigert werden.

Dem Empfänger steht frei, dem Anzeigenden, sofern er dies für nötig erachtet, auf demselben Wege eine Gegenerklärung zugehen zu lassen oder bei dem Gemeindammann unter Vorweisung der amtlichen Anzeige Rechtsvorschlag zu erheben, d. h. zu erklären, daß er den Inhalt der Anzeige bestreite. Aus der bloßen Unterlassung eines Rechtsvorschlages oder einer Gegenerklärung folgt die Anerkennung des Inhaltes einer amtlichen Anzeige nicht ohne weiteres.

Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen über Kündigungen.

§ 405. Hält der Empfänger einer Kündigung diese für unzulässig, so hat er innerhalb zehn Tagen von der Zustellung an gerechnet unter Vorweisung des Doppels der Anzeige beim Gemeindammann Rechtsvorschlag zu erheben. Wird diese Frist nicht benutzt, so gilt die Kündigung als anerkannt.

§ 406. Der Rechtsvorschlag wird vom Gemeindammann unter Beifügung des Datums und seiner Unterschrift auf die

amtliche Anzeige geschrieben und innerhalb zwei Tagen von der Erhebung an demjenigen zugestellt, auf dessen Begehren die Anzeige erfolgt ist.

§ 407. Die Aufhebung eines Rechtsvorschlages gegenüber einer Kündigung wird beim Einzelrichter beantragt.

§ 408. Der Gemeindevorsteher hat alle amtlichen Anzeigen unter dem Datum der Zustellung wörtlich in ein Protokoll einzutragen, allfällige Rechtsvorschlüsse am Rande des betreffenden Protokolleintrages vorzumerken und die Einträge in fortlaufender Nummernfolge zu registrieren.

Über die Kündigungen ist ein besonderes Protokoll zu führen, in welches der Tag des Eingangs, die Namen des Gläubigers und des Schuldners, der Betrag der Schuldsomme, die Kündigungsfrist und der Tag der Zustellung einzutragen ist.

§ 409. Kündigungen können auch ohne amtliche Mitwirkung erfolgen; sie gelten aber nicht schon infolge Ablaufes einer gewissen Frist, sondern nur dann als anerkannt, wenn der Empfänger sich ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen oder Unterlassungen damit einverstanden erklärt.

E. Aufrufsachen.

§ 410. Das Obergericht beschließt auf Antrag der Bezirksgerichte:

1. Über die Verschollenerklärung einer Person (Z. G. B. 35);
2. über die Kraftloserklärung von Pfandtiteln (Z. G. B. 864, 870, 871) und von Inhaberpapieren und Wechseln.

§ 411. Das Bezirksgericht oder der bestellte Instruktionsrichter macht die erforderlichen Erhebungen. Das Bezirksgericht legt das Gesuch mit den Akten und seinem Antrage dem Obergerichte vor.

§ 412. Das Obergericht faßt über die gestellten Anträge Beschluß und beauftragt, wo nichts anderes bestimmt ist, das Bezirksgericht mit der öffentlichen Bekanntmachung der Schlußnahme.

§ 413. Das Obergericht bestimmt auf Antrag des Bezirksgerichtes die Zahl und Art der Auskündungen.

§ 414. Wird die Verschollenerklärung einer Person beantragt, so vernimmt das Bezirksgericht oder der bestellte Instruktionsrichter die Gesuchsteller und die Zeugen, die Auskunft geben können, und macht die weiter nötigen Erhebungen.

§ 415. Der öffentliche Aufruf muß mindestens zweimal in längern Zwischenräumen erfolgen.

Der Aufruf soll namentlich am letzten bekannten Wohnsitze der aufzurufenden Person erscheinen.

§ 416. Gesuche um Kraftloserklärung von Pfandtiteln und um Ausfertigung neuer Titel für vermißte Urkunden, sowie um Aufrufung des Gläubigers eines Pfandtitels sind dem Bezirksgerichte einzureichen, in dessen Bezirk die verpfändeten Grundstücke ganz oder zum größern Teile gelegen sind.

§ 417. Dem Gesuche um Aufruf eines vermißten Pfandtitels ist ein Auszug aus dem Grundbuch beizulegen, der den Inhalt der Urkunde wiedergibt, sowie ein Bericht des Grundbuchverwalters über alle ihm aus den Protokollen oder anderweitig bekannten Nachrichten bezüglich des Schicksals der vermißten Urkunde.

§ 418. Das Bezirksgericht oder der bestellte Instruktionsrichter vernimmt die Gesuchsteller und die Zeugen, die Auskunft geben können, und macht die weiter nötigen Erhebungen.

§ 419. Das Bezirksgericht oder der Instruktionsrichter hat die Beteiligten einzuvernehmen. Das Bezirksgericht setzt diesen Frist zur Erhebung von Einsprachen an. Nach Ablauf der Frist stellt es dem Obergericht Antrag.

§ 420. Dem Gesuch um Aufrufung des Gläubigers eines Pfandtitels ist eine notarielle Abschrift des Pfandtitels beizulegen.

§ 421. Das Obergericht kann die erfolgte Kraftloserklärung einer Reihe von Pfandtiteln in einer Veröffentlichung vornehmen oder damit das Bezirksgericht beauftragen.

§ 422. Das Verfahren für die Kraftloserklärung von Inhaberpapieren und indossabeln Aktien oder von Coupons und Talons zu denselben, sowie von Wechseln, Checks und andern indossablen Papieren wird durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

§ 423. Zuständig ist das Bezirksgericht am Wohnsitze des Schuldners, bei Wechseln das Bezirksgericht am Wohnsitze des Schuldners oder am Zahlungsorte.

Vorsorgliche Maßnahmen, wie Zahlungsverbote, Fristansetzungen u. s. w., können auch vom Gerichtsvorstand getroffen werden.

F. Gestattung von Leitungen, Notwegen, Notbrunnen.

§ 424. Gesuche, welche betreffen:

1. Die Durchleitung und Verlegung von Brunnen, Röhren, elektrischen Leitungen und dergleichen durch ein fremdes Grundstück (Z. G. B. 691—693);
2. die Einräumung eines Notweges (Z. G. B. 694);
3. die Einräumung eines Notbrunnens (Z. G. B. 710)

sind beim Einzelrichter des Bezirksgerichtes einzureichen, in dem das Grundstück liegt.

Erstreckt sich die Anlage auf mehrere Grundstücke, die in verschiedenen Bezirken liegen, so kann das Obergericht eine Gerichtsstelle als zuständig bezeichnen.

§ 425. Das Gesuch ist schriftlich im Doppel einzureichen und zu begründen. Es soll eine genaue Beschreibung der Anlage enthalten und mit einer Planskizze versehen sein.

§ 426. Der Einzelrichter stellt dem Eigentümer ein Doppel der Eingabe zu und stellt ihm frei, entweder innerhalb Frist schriftlich seine Anträge einzureichen, oder sie bei der Verhandlung vor dem Sachverständigen vorzubringen.

§ 427. Nach Ablauf der Frist bestellt der Einzelrichter einen oder mehrere Sachverständige mit dem Auftrag:

1. Eine gütliche Ausgleichung des Streites anzustreben;
2. sich darüber auszusprechen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Guttheißung des Gesuches vorhanden seien;
3. die Entschädigung für den zu belastenden Eigentümer zu bestimmen.

§ 428. Der Sachverständige, welchem die Eingaben der Parteien zur Benutzung zugestellt werden, soll den Augenschein beförderlich vornehmen und dazu die Parteien zuziehen, um von ihnen die nötigen Aufschlüsse zu verlangen und einen Ausgleich zu versuchen.

§ 429. Ein Vergleich ist schriftlich abzufassen und vom Sachverständigen und von den Parteien zu unterzeichnen.

Der Sachverständige übersendet den Vergleich sofort dem Einzelrichter.

§ 430. Kommt ein Ausgleich nicht zustande, so hat der Sachverständige sein Gutachten schriftlich mit möglichster Beförderung dem Einzelrichter einzureichen. Dem Gutachten ist ein Plan beizulegen, welcher sowohl die von den Parteien verlangte, als auch die von dem Sachverständigen vorgeschlagene Anlage bezeichnen soll.

§ 431. Der Einzelrichter teilt das Gutachten beiden Parteien mit und setzt hiebei vorerst dem Gesuchsteller eine Frist an, um sich bestimmt über die Art der Ausführung des Projektes, sowie über die Entschädigung, die er leisten wolle, auszusprechen. Damit ist die Androhung zu verbinden, daß Stillschweigen so verstanden werde, als sei das Begehren und das Entschädigungsanerbieten auf Grundlage des Gutachtens gestellt.

§ 432. Die Erklärung des Gesuchstellers wird dem Gegner zur Kenntnis gebracht, unter Ansetzung einer Frist, innerhalb welcher er sich über die Anlage und das Entschädigungsanerbieten auszusprechen hat.

Damit ist die Androhung zu verbinden, daß Stillschweigen als Anerkennung des von dem Gesuchsteller gestellten Antrages und Anerbietens gelte.

§ 433. Ist eine Partei mit dem Gutachten nicht einverstanden, so weist der Einzelrichter die Akten an das zuständige Gericht. Er kann vorher versuchen, eine Verständigung der Parteien herbeizuführen.

§ 434. Inhaber von dinglichen Rechten an dem Grundstücke, auf welche sich das Begehren bezieht, sind von dem Gesuche in Kenntnis zu setzen. Sie können, falls sie ihre Rechte verletzt glauben, durch Teilnahme an diesem Verfahren oder selbständig ihre Interessen wahren.

§ 435. Die Kosten sind von dem Gesuchsteller zu tragen.

G. Erbschaftssachen.

§ 436. Die Errichtung öffentlicher letztwilliger Verfügungen erfolgt durch einen Notar. Der Notar bewahrt die Urkunde auf (Z. G. B. 499, 504).

Er nimmt letztwillige eigenhändige und mündliche Verfügungen zur Aufbewahrung entgegen (Z. G. B. 505, 507).

§ 437. Der Notar hat von Zeit zu Zeit das Verzeichnis der Testamente zu durchgehen und unbekanntem Testatoren nachzuforschen. Das Obergericht erläßt die nötigen Vorschriften.

§ 438. Der Einzelrichter verfügt in folgenden Fällen :

1. Er nimmt letztwillige mündliche Verfügungen zu Protokoll, nimmt die vom Zeugen geschriebene Verfügung entgegen und übergibt diese oder die Abschrift des zu Protokoll erklärten Testamentes dem Notar zur Aufbewahrung (Z. G. B. 507);
2. er ordnet die Aufnahme eines Inventars in den Fällen der Nacherbeneinsetzung an (Z. G. B. 490);
3. er trifft die zur Sicherung des Erbanges nötigen Maßnahmen (Z. G. B. 551);
4. er eröffnet die letztwilligen Verfügungen, trifft die weiteren Anordnungen und benachrichtigt den in der Verfügung genannten Willensvollstrecker (Z. G. B. 556—559, 517);
5. er nimmt Erklärungen betreffend die Ausschlagung der Erbschaft entgegen und trifft die sachgemäßen Anordnungen (Z. G. B. 570, 574—576);
6. er bewilligt die Errichtung eines öffentlichen Inventars (Z. G. B. 580, 584, 587);
7. er ordnet die amtliche Liquidation der Erbschaft an (Z. G. B. 595);
8. er bestellt eine Vertretung für die Erbengemeinschaft (Z. G. B. 602);
9. er wirkt bei der Teilung der Erbschaft und bei der Losbildung mit (Z. G. B. 609, 611).

§ 439. Der Einzelrichter beauftragt mit der Aufnahme eines Inventars und mit der Siegelung der Erbschaft den Notar (Z. G. B. 490, 552, 553, 580).

Der Einzelrichter beauftragt den Notar mit der Erbschaftsverwaltung, mit der amtlichen Liquidation der Erbschaft und mit der Vertretung der Erbengemeinschaft. Auf Antrag der Erben kann der Einzelrichter auch eine andere Person beauftragen (Z. G. B. 554, 595, 602).

der Mitwirkung bei der Teilung der Erbschaft für den Gläubiger oder Erwerber eines Erbanspruches sowie bei der Losbildung kann der Einzelrichter den Notar oder den Gemeindevorstand beauftragen (Z. G. B. 609, 611).

§ 440. Die Beteiligten können sich über das Verfahren des Beauftragten beim Einzelrichter beschweren.

Wird die Losbildung des beauftragten Beamten nicht anerkannt, so sind die Beteiligten auf den Prozeßweg zu verweisen.

H. Beglaubigungen, Wechselproteste und Feststellung eines Sachverhaltes.

§ 441. Zur Vornahme von Beglaubigungen ist jeder Gemeindevorstand und jeder Notar ermächtigt.

Die Beglaubigungsbefugnis, welche durch besondere Gesetze andern Rechtsstellen übertragen ist, bleibt vorbehalten.

Auf Verlangen wird von der Staatskanzlei die Unterschrift des Beamten beglaubigt und seine Befugnis, Beglaubigungen zu erteilen, bezeugt.

§ 442. Die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens darf nur erfolgen, wenn die Unterschrift oder das Handzeichen in Gegenwart des Beamten vollzogen oder vom Aussteller anerkannt worden ist.

Ist der Unterzeichner dem Beamten nicht persönlich bekannt, so hat er sich durch dem letztern bekannte Zeugen oder in anderer geeigneter Weise über seine Persönlichkeit auszuweisen.

Die Beglaubigung bezeichnet die Art, wie die Unterschrift vollzogen wurde, sowie die Art der Feststellung der Persönlichkeit des Unterzeichners. Sie ist genau zu datieren, zu unterzeichnen und mit Siegel oder Stempel zu versehen.

§ 443. Zur Ausstellung einer beglaubigten Abschrift einer Urkunde oder zur Beglaubigung einer vorgelegten Abschrift ist erforderlich:

1. daß der Beamte sich von der Echtheit der ihm vorgelegten Urschrift überzeugt habe. Ist dies nicht möglich,

so ist dieses Umstandes in der Beglaubigung ausdrücklich zu erwähnen;

2. daß die Abschrift mit der Urschrift Wort für Wort verglichen werde.

Finden sich in der Urschrift Streichungen, Einschaltungen u. drgl., so müssen diese Unregelmäßigkeiten als solche genau in der Abschrift angemerkt werden.

§ 444. Bei Auszügen aus Urkunden ist in gleicher Weise zu verfahren und in der Abschrift nicht nur zu bemerken, daß sie nur einen Auszug enthalten, sondern es sind auch die Auslassungen hervorzuheben. Außerdem ist in dem Zeugnisse zu bescheinigen, daß nach Ansicht des Beamten nichts hierher Gehörendes weggelassen worden sei.

Insbesondere ist bei Rechnungsauszügen aus Handlungsbüchern der Name und die Beschaffenheit sowie die Seitenzahl des Buches genau anzugeben.

§ 445. Die Sicherung des Datums einer Privaturkunde erfolgt durch eine vom Beamten auf die Urkunde zu setzende Bescheinigung, wann und durch wen die Urkunde vorgelegt wurde.

§ 446. Die Wechselproteste werden vom Notar nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht aufgenommen.

Zuständig ist jeder Notar und sein gesetzlicher Stellvertreter, sowie sein Substitut oder ein anderer durch Beschluß des Obergerichtes ermächtigter Angestellter.

§ 447. Der mit der Protestaufnahme beauftragte Beamte ist verpflichtet, die vom Schuldner ganz oder teilweise angebotene Zahlung zu Händen des Gläubigers entgegenzunehmen.

§ 448. Zur Aufnahme eines Befundes über einen tatsächlichen Zustand, zu dessen Wahrnehmung keine besondern wissenschaftlichen oder technischen Kenntnisse erforderlich sind, kann der Gemeindammann der Gemeinde, in welcher der Gegenstand sich befindet, in Anspruch genommen werden.

Der Gemeindammann soll, wenn möglich, die Mitbeteiligten zur Befundaufnahme beiziehen.

Im Befundbericht sind Zeit und Ort der Wahrnehmung, sowie die Namen der anwesenden Parteien oder Urkundspersonen zu erwähnen.

§ 449. Der Einzelrichter bestellt Sachverständige zur Feststellung des Tatbestandes:

1. Beim Viehhandel (O. R. 202);
2. bei Beanstandung einer verkauften und übersandten Sache (O. R. 204);
3. beim Werkvertrag (O. R. 367);
4. beim Frachtgut (O. R. 445).

Übergangsbestimmungen.

§ 450. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1913 in Kraft.

§ 451. Durch dieses Gesetz werden die widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze aufgehoben, so namentlich, soweit die Aufhebung nicht schon durch andere Gesetze erfolgt ist:

- a. das zweite Buch des Gesetzes betreffend die zürcherische Rechtspflege vom 2. Dezember 1874;
- b. das Einführungsgesetz zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz vom 5. Juli 1891, mit Ausnahme der §§ 1—9, 12—18, 66, 103—125.
- c. das Gesetz betreffend die Organisation gewerblicher Schiedsgerichte vom 22. Dezember 1895.

§ 452. Für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen einen Entscheid ist der Zeitpunkt der Ausfällung, für das Verfahren der Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilung des Entscheides maßgebend.

Die Dauer der Fristen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes zu laufen begonnen haben, bestimmt sich nach den Vorschriften des bisherigen Gesetzes.

§ 453. Betreibungen für Forderungen aus dem öffentlichen Rechte können gegen Schuldner, die im Kanton keinen Wohnsitz haben, beim Betreibungsamt des Sitzes der Behörde angehoben werden, welche die Forderung geltend macht.

§ 454. Der Kantonsrat erhält die Vollmacht, die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schuldbetreibungsgesetze, die noch in Gültigkeit sind, neu und mit neuem Titel herauszugeben.

Inhaltsverzeichnis.

I. Abschnitt.	Allgemeine Bestimmungen.	§§
A.	Gerichtsstand	1—20
B.	Streitwert	21—28
C.	Parteien.	
1.	Allgemeine Vorschriften	29—36
2.	Streitgenossenschaft	37—39
3.	Intervention und Streitverkündung	40—46
4.	Veränderung der Parteien während des Prozesses	47—49
5.	Vertreter der Parteien	50—55
D.	Prozeßkosten.	
1.	Barauslagen	56—58
2.	Kautionen	59—69
3.	Kosten und Entschädigungen	70—80
4.	Unentgeltliche Prozeßführung	81—89
II.	Abschnitt. Grundsätze des Verfahrens im allgemeinen	90—108
III.	Abschnitt. Das ordentliche Prozeßverfahren.	
A.	Sühnverfahren	109—120
B.	Anhängigmachung des Rechtsstreits	121—130
C.	Hauptverfahren.	
1.	Allgemeine Vorschriften	131—146
2.	Referenten-Audienzen	147—149
3.	Schriftliches Verfahren	150—156
D.	Beweisverfahren.	
1.	Allgemeine Vorschriften	157—171
2.	Persönliche Befragung	172—183
3.	Zeugen	184—209
4.	Augenschein	210—211
5.	Sachverständige	212—225
6.	Urkunden	226—236
E.	Erledigung des Rechtsstreits	237—241
F.	Besondere Vorschriften über das Verfahren vor dem Friedensrichter	242—249
IV.	Abschnitt. Das Verfahren in Ehe-, Vormund- schafts- und Vaterschaftssachen.	
A.	Allgemeine Vorschriften	250—252
B.	Ehesachen	253—260
C.	Vormundschaftssachen	261—264
D.	Vaterschaftssachen	265—274
E.	Personenstands- und Unterstützungssachen	275—276

V. Abschnitt. Das summarische Verfahren.	§§
A. Allgemeine Vorschriften	277—282
B. Schuldbetreibungs- und Konkursachen	283—286
C. Verfügungen auf Grundlage des Z. G. B.	287—288
D. Aufhebung des Rechtsvorschlags bei Aufkündungen	289—291
E. Befehlsverfahren	292—298
F. Baueinsprachen	299—304
G. Rechnungsstellung	305—310
H. Sicherstellung gefährdeter Beweise	311—313
VI. Abschnitt. Die Rechtsmittel.	
A. Berufung (Appellation)	314—333
B. Rekurs	334—343
C. Nichtigkeitsbeschwerde (Kassation)	344—350
D. Wiederherstellung (Revision)	351—358
VII. Abschnitt. Die Schiedsgerichte	359—371
VIII. Abschnitt. Die Vollstreckung	372—377
IX. Abschnitt. Das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen.	
A. Allgemeine Vorschriften	378—385
B. Mitwirkung von Beamten bei Verträgen und einsei- tigen Erklärungen	386—391
C. Richterliche Bewilligungen	392—401
D. Kündigungen und andere amtliche Anzeigen in privat- rechtlichen Angelegenheiten	402—409
E. Aufrufsachen	410—423
F. Gestattung von Leitungen, Notwegen, Notbrunnen	424—435
G. Erbschaftssachen	436—440
H. Beglaubigungen, Wechselproteste und Feststellung eines Sachverhaltes	441—449
Übergangsbestimmungen	450—454

Der Kantonsrat,
auf Grund des Ergebnisses der Volksabstimmung vom
13. April 1913,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	112,258
Eingegangene Stimmzettel	86,242
Annehmende sind	58,140
Verwerfende sind	14,942
Ungültige Stimmen	73
Leere Stimmen	13,087

beschließt:

Das Gesetz betreffend den Zivilprozeß (Zivilprozeßordnung) wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 21. April 1913.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

R. Wehrlin.

Der erste Sekretär:

J. Zöbeli.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Abänderung des zürcherischen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾.

(Vom 21. April 1913.)

Der Kantonsrat,

auf Grund des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 13. April 1913,

beschließt:

Die Bestimmungen von § 123, Absatz 2 und 3 und von § 126, Ziffer 4 des zürcherischen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch werden als durch Volksabstimmung aufgehoben erklärt.

Zürich, den 21. April 1913.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

R. Wehrlin.

Der erste Sekretär:

J. Zöbeli.

¹⁾ Mit Zuschrift vom 20. Mai 1913 hat der Bundesrat dem Regierungsrate des Kantons Zürich mitgeteilt, daß ihm die Aufhebung der Bestimmungen von § 123, Absatz 2 und 3, und von § 126, Ziffer 4, des zürcherischen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch zu keinen Bemerkungen Anlaß gebe.